

Otto Neumaier (Hrsg.)

# Satz und Sachverhalt

Sonderdruck  
im Buchhandel nicht erhältlich

Academia Verlag  Sankt Augustin

## 1. Die Kombinationstheorie des Urteilens

Um 1870 vertraten viele Philosophen eine Urteilstheorie, der wir den Namen "Kombinationstheorie" geben können. Genauer gesagt handelt es sich dabei um eine Theorie der *Tätigkeit* des Urteilens, in der diese als Vorgang des Verknüpfens oder Trennens bestimmter als "Begriffe", "Vorstellungen" oder "Ideen" bezeichneter geistiger Einheiten aufgefaßt wurde. Positives Urteilen ist eine Tätigkeit, durch die ein Komplex von Begriffen zusammengefügt wird; negatives Urteilen ist die Tätigkeit des Trennens von Begriffen, üblicherweise eines Paares, bestehend aus einem Subjekt und einem Prädikat, die mittels einer Kopula miteinander verbunden sind.

Zur erwähnten Zeit wurde die Kombinationstheorie von nahezu allen Philosophen vertreten, wobei die Skizze, die wir gerade präsentiert haben, natürlich eine Vielzahl von Unterschieden abdeckt, die insbesondere mit verschiedenen Ansichten über die Natur des Gehalts oder Gegenstandes von Urteilsakten zu tun haben.

Die Kombinationstheorie geht mit der Annahme einher, daß die Logik des Urteilens durch die traditionelle Syllogistik (man denke an Kant) angemessen erfaßt werde. Auch in anderer Hinsicht wurzelt die Theorie in Aristotelischem Gedankengut. Sie beruht auf der von Aristoteles in den *Kategorien* (14b) und der *Metaphysik* (1051b) dargelegten Intuition, wonach ein begrifflicher Komplex eine ihm entsprechende Verknüpfung von Gegenständen in der Welt widerspiegeln. Die Nachfolger des Aristoteles hielten lange Zeit daran fest, daß das Phänomen "Urteil" nur innerhalb eines Rahmens angemessen verstanden werden könne, in dem dieser weitere ontologische Hintergrund berücksichtigt wird. Dementsprechend waren die frühesten Kombinationstheorien eine Art von "*transzendenten*" Theorien, nämlich wegen der ihnen zugrunde liegenden Annahme, daß dem

Urteilsakt transzendente Korrelate auf seiten der Gegenstände in der Welt entsprechen. Solche Ansichten wurden etwa von Scholastikern wie Petrus Abaelardus (z.B. in seiner *Logica Ingredientibus*) oder Thomas von Aquin (in *De Veritate* 1,2) entwickelt, und sie ist selbst noch im 17. Jahrhundert erkennbar, bei Locke (*Essay* IV,v) ebenso wie in Leibnizens Suche nach einer kombinatorischen Logik (z.B. in den *Nouveaux Essais*, IV.5).

Um 1870 finden sich jedoch kaum mehr (wenn überhaupt noch) Anhänger transzendenter Theorien nach Art von Aristoteles oder Leibniz. Spätestens dann hatte sich nämlich im Sog des Deutschen Idealismus eine *immanentistische* Ansicht durchgesetzt, der zufolge der Vorgang des Urteilens ausschließlich mit Blick darauf, was sich im Geist oder Bewußtsein des urteilenden Subjekts abspielt, zu verstehen ist. Die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts am weitesten verbreitete Spielart des Deutschen Idealismus faßt die Gegenstände der Erkenntnis als etwas auf, was dem Geist des erkennenden Subjekts "immanent", d.h. darin wortwörtlich lokalisiert ist. In diesem Sinne kann z.B. Windelband den Idealismus als "Auflösung des Seins in Bewußtseinsvorgänge" definieren. Derart vom Idealismus befruchtete Kombinationstheorien wurden in Deutschland von Gustav Biedermann, Franz Biese, Eduard Erdmann, Kuno Fischer, Ernst Friedrich, Carl Prantl, Hermann Schwarz u.v.a.m. entwickelt.

### 1.1. Bernard Bolzanos Sätze an sich

Vor dem erwähnten Hintergrund stellt die 1837 veröffentlichte *Wissenschaftslehre* von Bernard Bolzano eine große Ausnahme dar. Bolzanos Werk erschien zwar bereits rund 40 Jahre vor dem Zeitraum, mit dem wir uns hier beschäftigen, doch ist wegen seiner Bedeutung für die Urteiltstheorie unumgänglich, hier kurz darauf einzugehen. Auch Bolzano vertrat eine Kombinationstheorie des Urteils, allerdings eine der platonistischen Art. Laut Bolzano (1837, § 127) bestehen Sätze generell aus drei Teilen: "In allen Sätzen befindet sich der Begriff des *Habens*, oder bestimmter noch der Begriff, den das Wort *Hat* bezeichnet. Nebst diesem einen Bestandtheile kom-

men in allen Sätzen noch zwei andere vor, die jenes *Hat* miteinander auf eine Weise verbindet, wie in dem Ausdrucke: *A hat b*, angedeutet wird. Der eine dieser Bestandtheile, nämlich der durch *A* angedeutete, stehet so, als ob er den *Gegenstand*, von welchem der Satz handelt, und der andere *b* so, als ob er die *Beschaffenheit*, die der Satz diesem Gegenstande beilegt, vorstellen sollte. Daher erlaube ich mir, den einen dieser Theile *A*, worin er auch immer bestehe, die *Unterlage* oder *Subjectvorstellung*; den anderen *b* aber den *Aussagetheil* oder die *Prädicatvorstellung* zu nennen." Grob gesagt unterscheidet Bolzano in seiner Urteiltstheorie zwischen (1) dem *Satz an sich* (d.h. dem, was heute gewöhnlich als Proposition bezeichnet wird) und (2) dem gedachten, ausgedrückten oder geäußerten Satz. Das erste ist eine ideale oder abstrakte Entität, die einem bestimmten Bereich der Logik angehört; das zweite gehört zum konkreten Bereich der Denktätigkeit bzw. zum Bereich der Sprache oder des Sprechens.

Ein Urteil ist dieser Theorie zufolge das Denken einer idealen Proposition. Der Gegenstand eines empirischen Urteilsaktes ist also ein *Satz an sich*, eine Entität außerhalb des Reiches von Raum und Zeit: "Unter einem *Satze an sich* verstehe ich nur irgend eine Aussage, daß etwas ist oder nicht ist; gleichviel, ob diese Aussage wahr oder falsch ist; ob sie von irgend Jemand in Worte gefaßt oder nicht gefaßt, ja auch im Geiste nur gedacht oder nicht gedacht worden ist (Bolzano 1837: § 19). Diese platonistische Urteiltstheorie spielt eine einflußreiche Rolle in der folgenden Geschichte, wobei zu beachten ist, daß im späteren 19. Jahrhundert Leute wie Hermann Lotze oder Gottlob Frege in Deutschland ebenso wie auch George Frederick Stout in England ähnliche Theorien wie jene von Bolzano vertreten haben.

Laut Bolzano sind Wahrheit und Falschheit zeitlose Eigenschaften von idealen Propositionen. Jede Proposition ist entweder wahr oder falsch, auch wenn die Eigenschaft, einen Wahrheitswert zu haben, in Bolzanos Augen nicht zur Definition des Begriffs "Proposition" gehört (vgl. Bolzano 1837, §§ 23, 125). Da die Proposition den Inhalt des geistigen Urteilsaktes darstellt, kann dieser in einem

weiteren Sinne ebenfalls wahr oder falsch genannt werden; ebenso kann auch von den Sprechakten, in denen etwas behauptet wird, gesagt werden, sie seien wahr oder falsch, denn diese sind in Worte gefaßte Propositionen.

Bolzanos Theorie soll die Objektivität der Wahrheit in platonistischem Sinne garantieren. Erstens ist Wahrheit unabhängig vom Bewußtsein; sie gilt unabhängig davon, ob sie gedacht oder erkannt wird. Zweitens ist Wahrheit absolut; sie hängt nicht von Zeit (oder von bestimmten Zeiten) ab. Drittens aber hängt die Wahrheit oder Falschheit eines Urteils nicht vom Kontext ab, in dem es gefällt wird (vgl. Bolzano 1837, § 25). Diese von Bolzano propagierte Auffassung der Objektivität von Wahrheit und Erkenntnis wird heute von nahezu allen Philosophen vertreten, die nicht einem Relativismus der einen oder anderen Art anhängen.

### *1.2. Mit der Kombinationstheorie des Urteilens einhergehende Probleme*

Als der philosophische Idealismus um die Mitte des 19. Jahrhunderts allmählich in Frage gestellt wurde, wurde in Verbindung damit auch die Kombinationstheorie zunehmend als problematisch erkannt. Ein erstes Problem der Kombinationstheorie hat mit dem zweifelhaften Charakter von existentiellen oder unpersönlichen Urteilen wie "Geparden existieren" bzw. "Es regnet" zu tun. Solche Urteile scheinen nur ein Element einzubeziehen, weshalb für sie jeder Gedanke an "Verknüpfung" oder "Vereinigung" ausgeschlossen zu sein scheint.

Ein weiteres Problem bezieht sich auf die Tatsache, daß selbst in jenen Fällen, in denen anzunehmen ist, daß das Urteilen eine Verknüpfung von Begriffen oder Vorstellungen einschließt, der Bedarf an zusätzlicher Bestätigung oder Überzeugung verspürt wurde, an einem "Bewußtsein von Gültigkeit" in idealistischer Terminologie bzw. einer "behauptenden Kraft" in Freges Sprache. Andernfalls wäre die Theorie nämlich nicht in der Lage, mit hypothetischen oder anderen logisch zusammengesetzten Urteilen zurechtzukom-

men, in denen anscheinend komplexe Begriffe oder Vorstellungen als echte Teile der Urteile enthalten sind, ohne selbst beurteilt zu werden.

Andere Probleme kreisten um den Begriff der Wahrheit. Eine wichtige Art der Bewertung eines Urteils ist nämlich sein Wahrheitswert. Einer Reihe von Philosophen wurde um 1900 klar, daß sie der Wahrheit von Urteilen nur dann gerecht werden konnten, wenn sie einen das Urteil transzendierenden objektiven Standard anerkannten, an dem die Wahrheit gemessen werden konnte. Dies wurde zu einer zentralen Herausforderung für die Annahme, daß die Begriffsverknüpfung allein alles ausmacht, was für die Erklärung von Urteilen notwendig ist. Auch wenn das Urteilen eine Verknüpfung von Begriffen einschließt, muß die Wahrheit eines Urteils jedoch auch mit etwas auf seiten des Gegenstandes zu tun haben, dem die Begriffsverknüpfung entsprechen soll. Jedes Urteil, sei es nun wahr oder falsch, muß zudem aber auch ein Moment des Überzeugtseins enthalten. d.h. des Glaubens daran, daß tatsächlich eine solche Entsprechung besteht. Deshalb wurden Versuche unternommen, solchen "gegenständlichen Korrelaten" Rechnung zu tragen, also herauszufinden, was jenes "gegenständliche Etwas" ist, dem unsere Urteilsakte entsprechen.

### *2. Franz Brentano*

Für den ersten größeren Bruch mit der Kombinationstheorie des Urteils ist Franz Brentano verantwortlich, und zwar durch die in seiner *Psychologie vom empirischen Standpunkte* vorgeschlagene Lehre von der Intentionalität (vgl. Brentano 1874, S. 109–140, bes. S. 124 ff.). Erkenntnis ist für Brentano die Angelegenheit bestimmter Urteilstypen. Die psychologische Beschreibung und Klassifikation von Urteilen in all ihren Erscheinungsformen ist in seinen Augen also eine notwendige Vorbedingung für die Erkenntnistheorie als philosophische Disziplin. Zunächst muß jedoch eine sichere Grundlage für die Wissenschaft der Psychologie selbst gefunden werden, und



dies erfordert eine nachvollziehbare Bestimmung des eigentlichen Gegenstandes psychologischer Forschung. Dafür benötigen wir eine einzigartige Eigenschaft, durch die sich geistige von anderen Arten von Phänomenen unterscheiden. Daher also Brentanos vieldiskutiertes *Prinzip der Intentionalität des Geistigen*, das besagt, daß jeglicher geistige Vorgang *von* bzw. *über* etwas ist.

### 2.1. Der Begriff der Intentionalität

Brentano unterscheidet drei grundlegende Arten von geistigen oder intentionalen Phänomenen: *Vorstellen* und *Urteilen* sowie die Phänomene des *Liebens und Hassens*. Jede dieser drei Arten geistiger Phänomene ist durch ihre spezifische intentionale Beziehung bzw. intentionale Gerichtetheit bestimmt. Eine *Vorstellung* ist jeglicher Akt, in dem das Subjekt sich eines Inhaltes oder Gegenstandes bewußt ist, ohne daß es irgendeine Stellung dazu bezieht. Ein solcher Akt kann entweder intuitiv oder begrifflich sein. Das heißt, ein Gegenstand kann unserem Geist durch Sinneserfahrung (sowie in Abwandlungen davon in unserer inneren Anschauung) gegenwärtig sein, oder aber durch Begriffe, z.B., wenn wir an die Begriffe von Farbe oder Schmerz im allgemeinen denken. Vorstellungen können entweder (relativ) einfach oder (relativ) komplex sein – eine Unterscheidung, die durch die von den englischen Empiristen vertretene Lehre von einfachen und komplexen Ideen angeregt ist. Eine einfache Vorstellung ist z.B. die von etwas Rotem; eine komplexe Vorstellung ist hingegen die von einer Reihe verschiedenfarbiger Quadrate (vgl. Brentano 1874, S. 111 f., 124 ff.).

### 2.2. Die Existenztheorie des Urteils

Auf der Grundlage des Vorstellens können nun neue Arten oder Formen von Intentionalität konstruiert werden. Der einfachen Möglichkeit, auf einen Gegenstand in der Vorstellung bezogen zu sein, kann etwa diejenige von zwei einander diametral entgegengesetzten Formen der Beziehung zu diesem Gegenstand hinzugefügt werden; die-

se Beziehungen werden als “Anerkennen” (bei positiven Urteilen) bzw. “Verwerfen” (bei negativen) bezeichnet. Brentano hält beide für spezifische Bewußtseinsprozesse.

Brentanos Begriff der Anerkennung kommt dem nahe, was durch den englischen Ausdruck ‘belief’ ausgedrückt wird. Brentano unterschied freilich nicht klar zwischen dem Urteilen und Glauben – wie er ja auch keine klare Unterscheidung zwischen geistigen *Akten* und geistigen *Zuständen* traf. Anerkennung und Ablehnung müssen aber von dem unterschieden werden, was analytische Philosophen “propositionale Einstellung” genannt haben. Deren Gegenstand ist eine Proposition bzw. ein abstrakter propositionaler Inhalt, während in Brentanos Ontologie kein Platz für derlei *entia rationis* ist.

Ein Urteil besteht für Brentano entweder im Glauben oder im Unglauben an die Existenz eines Gegenstandes. Alle Urteile haben also eine der beiden folgenden Standardformen: “A existiert” oder “A existiert nicht”. Dies ist Brentanos berühmte *Existenztheorie des Urteils*. Deren Bedeutung besteht nicht zuletzt in der Tatsache, daß es sich um die erste einflußreiche Alternative zur Kombinationstheorie handelt, einer Theorie, die so lange unwidersprochen geblieben war. Das Urteil, das im Satz “Franz sieht ein schönes, nasses Herbstblatt von leuchtend-roter Farbe” formuliert ist, sollte der Existenztheorie zufolge wie folgt ausgedrückt werden: “Das von-Franz-gesehene-leuchtend-rote-nasse-schöne-Herbstblatt ist”. Das im Satz “Philosophie ist keine Wissenschaft” ausgedrückte Urteil sollte in “Philosophie-als-Wissenschaft ist nicht” umgeformt werden. Das im Satz “Alle Menschen sind sterblich” ausgedrückte universelle Urteil sollte durch “Es gibt keine unsterblichen Menschen” oder “Unsterbliche-Menschen sind nicht” dargestellt werden.<sup>2</sup> Urteile können weiter in wahrscheinliche/gewisse, evidente/nicht-evidente, apriorische/aposteriorische, affirmative/negative usw. gegliedert werden. Wie Brentano behauptet, spiegelt jede dieser Unterscheidungen einen tatsächlichen psychischen Unterschied in den Urteilen selbst wieder. Wie wir sehen werden, kann dasselbe jedoch nicht über die Klassifikation von Urteilen in wahre und falsche gesagt werden.

In linguistischen Begriffen läßt sich Brentanos Theorie folgendermaßen formulieren: Vorstellungsakte (die Pendant der Begriffe im Rahmen der Kombinationstheorie) werden durch Namen ausgedrückt, die in unserer Sprache vorkommen. Urteilsakte werden dann durch komplexere linguistische Ausdrücke geäußert, deren Bedeutungen von den Bedeutungen der Namen abhängt, aus denen sie bestehen. Brentanos Bruch mit der Kombinationstheorie besteht hauptsächlich darin, daß er der Kopula eine spezifische Rolle zuweist, indem er sie in das Duo von Anerkennung und Ablehnung umwandelt. Eben diese duale Kopula bestimmt das Wesen des Urteils.

Wie fast alle Philosophen des 19. Jahrhunderts geht Brentano in den Fußstapfen des Aristoteles, indem er behauptet, daß das Geäußert-Werden eines Urteils lediglich eine sekundäre Angelegenheit ist – primär ist vielmehr der Akt des Urteilens selbst. Entscheidend ist letztlich nicht, was man sagt, sondern vielmehr, was man denkt. Und doch ist die zentrale Rolle der Sprachanalyse im Werk von Brentano und seinen Nachfolgern bemerkenswert. Brentano bemüht sich um eine linguistische Rechtfertigung für seine Existenztheorie des Urteils. Er diskutiert z.B. das Phänomen subjektloser Sätze, insbesondere die sogenannten Meteorologica (“Es regnet” oder “Es schneit”) und anderer Beispielfamilien, die Linguisten wie Miklosich studiert hatten (vgl. Brentano 1889, S. 16 ff., 57 f.).

Für Brentanos Analyse sprachlicher Ausdrücke ist vor allem die Unterscheidung zwischen *kategorematischen* und *synkategorematischen* Ausdrücken zentral: Synkategorematika sind Wörter, die nur in Verbindung mit anderen Wörtern in einem bestimmten Kontext eine Bedeutung haben; beispielsweise ist “wahr” synkategorematisch. Dies bedeutet u.a., daß es in Wirklichkeit nichts gibt, wodurch sich ein wahres Urteil von einem bloßen Urteil unterscheidet (so wie es in Wirklichkeit nichts gibt, wodurch sich ein existierender Dollar von einem Dollar unterscheidet). Es gibt keine Eigenschaft von Urteilsakten, auf die sich das Prädikat “wahr” bezieht. Brentanos Nachfolger wendeten dieselbe Art von Analyse auch auf andere Fälle an, z.B. auf die deflationäre Analyse von Wörtern wie “Sein” oder “Nichts”.

### 2.3. Der Gegenstand des Urteilsaktes

Wenn Urteilen im Anerkennen oder Verwerfen von etwas besteht, so müssen wir immer noch bestimmen, was dieses Etwas ist, das anerkannt oder verworfen wird. Dies nennt Brentano die *Urteils-Materie*. Die Art, auf die es beurteilt (d.h. anerkannt oder verworfen) wird, nennt der die *Qualität* des Urteils. Um diese Termini zu verstehen, müssen wir nochmals Brentanos Begriff der Intentionalität betrachten. Dummerweise läßt der berühmte Abschnitt aus seiner *Psychologie* eine Fülle von Interpretationsmöglichkeiten offen (vgl. Brentano 1874, S. 124 ff.). Ein Zankapfel ist etwa die Beziehung zwischen den Gegenständen der drei verschiedenen Arten von geistigen Akten. Sollten wir annehmen, daß alle Akte *mit gleichem, ihnen eigenem Recht* auf Gegenstände gerichtet sind? Oder liegt es in jedem Fall an den Vorstellungsakten, die Aufgabe der Gerichtetheit zu erfüllen? Der zweiten Annahme zufolge wären Urteile, Gefühle und Willensakte bloß durch die ihnen zugrunde liegende Intentionalität der Vorstellungen, auf denen sie beruhen, intentional.<sup>3</sup>

Ein zweiter Streitpunkt betrifft relationale und nicht-relationale Interpretationen des Ausdrucks “auf einen Gegenstand gerichtet sein” als Deutung der Phrase “intentional sein”. Der *relationalen* Interpretation zufolge sind alle geistigen Akte derart auf Gegenstände gerichtet, daß diese ihre transzendenten Ziele sind. Daß diese Auffassung etwas problematisch ist, läßt sich erkennen, wenn wir an die Akte denken, die zum Lesen von Dichtung gehören, oder an Akte, die auf falschen Existenzannahmen beruhen. Die These, daß alle geistigen Akte auf Gegenstände im relationalen Sinne gerichtet sind, d.h. auf Gegenstände außerhalb des Geistes, erscheint völlig falsch, es sei denn, daß wir wie Meinong neben der Existenz oder Realität von Gegenständen auch andere Arten des Seins zulassen.

Tatsächlich verlangt eine aufmerksame Lektüre von Brentanos Werk jedoch eine *nicht-relationale* (heute manchmal auch “adverbial” genannte) Interpretation der Intentionalität, der zufolge diese eine einfache, durch ein einstelliges Prädikat darzustellende Eigenschaft von geistigen Akten ist, nämlich ihre Eigenschaft des auf

diese oder jene spezifische Weise Gerichtet-Seins. Wenn Brentano vom Gerichtetsein auf einen Gegenstand spricht, bezieht er sich also nicht auf mutmaßliche transzendente Ziele von geistigen Akten, auf Gegenstände, die ohne den Geist existieren.<sup>4</sup> Vielmehr bezieht er sich auf Gegenstände, die dem Geist immanent sind, bzw. auf "geistige Inhalte", wie wir völlig im Geiste von Brentanos Darlegung in der *Psychologie* sagen können. Der Denkakt ist etwas Wirkliches (ein tatsächliches Ereignis oder ein tatsächlicher Vorgang); dem Gegenstand des Gedankens kommt jedoch nur in dem Maße Sein zu, in dem der Akt, in dem er gedacht wird, Sein hat. Der Gegenstand des Gedankens ist seiner Natur gemäß etwas Nicht-Wirkliches, das dem geistigen Akt einer realen Substanz (eines Denkenden) *innewohnt* (vgl. Brentano 1930, S. 87f.).

In einer Fußnote zu seiner ursprünglichen Behauptung der Intentionalitätsthese bestätigt Brentano, daß Intentionalität stets zwischen einem Akt und einem dem Geist immanenten Gegenstand besteht (vgl. Brentano 1874, S. 125). Wie er betont, hat schon Aristoteles "von dieser geistigen Einwohnung gesprochen", und er geht in der Folge näher auf die Aristotelische Annahme ein, "das Gedachte sei in dem denkenden Verstande." Dieselbe These ist auch in Brentanos ausführlicherer Darlegung seiner Gedanken in der *Deskriptiven Psychologie* zu finden, wo "immanente Gegenstände" ausdrücklich den von Brentano so genannten "Teilen der Seele im strengen oder wörtlichen Sinne" zugerechnet werden (vgl. Brentano 1982, bes. S. 10–27).<sup>5</sup>

Selbst bei einem immanentistischen Verständnis bleibt jedoch Brentanos Intentionalitätsprinzip nicht ohne seine Probleme. Insbesondere treten Schwierigkeiten beim Versuch auf, negative Existenzurteile wie etwa "Gott existiert nicht" zu behandeln, die unter Voraussetzung jenes Prinzips sowohl ein Objekt zu haben scheinen als auch nicht. Wie wir sehen werden, versuchten Brentano und seine unmittelbaren Nachfolger genau diese Probleme zu lösen, indem sie die ursprüngliche These überdachten, wonach Urteilsakte ihre Objekte (Inhalte, Materialien) aus zugrunde liegenden Vorstellungsakten gewinnen.

Brentanos Urteilstheorie ist in zweierlei Sinn subjektiv: Erstens ist sie immanentistisch insoweit, als Urteilsobjekte betroffen sind. Zweitens aber sind Urteile wirkliche Ereignisse, und zwar geistige Zustände oder Episoden – ein Standpunkt, der keinen Raum für eine Auffassung von Wahrheit und Falschheit als zeitlosen Eigenschaften nach Art von Bolzano läßt. Dieser Schluß veranlaßt Brentano sogar zur weiteren Folgerung, daß Gott, sofern er allwissend ist, in der Zeit existieren muß, denn das Wissen davon, welche Urteile wahr und welche falsch sind, muß sich von Augenblick zu Augenblick ändern (vgl. Brentano 1976, S. 104ff.)

Wie haben wir dann den subjektiven Bereich von geistigen Urteilsakten mit dem objektiven Bereich der Wahrheit zu verbinden? Wir könnten versuchen, das Problem mit Berufung auf den traditionellen Begriff der Wahrheit als Korrespondenz zu lösen. Brentano freilich gelangte dazu, diese Idee abzulehnen, und zwar u. a. deshalb, weil die Korrespondenztheorie kein Wahrheits-Kriterium bietet; Brentano jedoch glaubte, selbst ein solches Kriterium mit Bezug auf eine Klasse von Urteilsakten gefunden zu haben, die er als ebenso umfassend wie wichtig erachtete, nämlich Akte, die mit der Sphäre dessen zusammenhängen, was er "innere Wahrnehmung" nannte (vgl. Brentano 1930). Also wandte sich Brentano einer sogenannten erkenntnistheoretischen Auffassung von Wahrheit zu, die auch durch seine Ansicht gestützt wurde, wonach "wahr" und "falsch" synkategorematische Ausdrücke sind, sich also nicht auf Eigenschaften von Urteilsakten beziehen.

Die entscheidende Rolle in Brentanos Wahrheitstheorie wird vom Begriff der Evidenz gespielt. Hier begegnen wir einem wichtigen cartesianischen Zug in Brentanos Denken. Er unterteilt alle Urteile in *Tatsachenurteile* einerseits und *Axiome* oder *Notwendigkeitsurteile* andererseits. Jene sind wiederum von zweierlei Art: Urteile der inneren Wahrnehmung (etwa wenn ich urteile, daß ich gerade denke bzw., in anderen Worten, daß *mein gegenwärtiges Denken existiert*) und Urteile der äußeren Wahrnehmung (z. B. wenn ich urteile, daß et-

was rot ist, also daß *etwas Rotes existiert*). Unseren Urteilen kommt laut Brentano Evidenz zu, wenn etwas eintritt, was er als Identität von Urteilendem und Beurteiltem bezeichnet. Die Erfahrung einer solchen Identität ist derart grundlegend, daß sie sozusagen nur “*os-tensiv*” in unseren jeweiligen besonderen Urteilsakten aufgezeigt werden kann (vgl. Brentano 1928, §2, S. 3).

Eine solche Identität (und mithin auch unsere Erfahrung davon) bleibt für Urteile der äußeren Wahrnehmung ausgeschlossen, doch ist sie für Urteile der inneren Wahrnehmung garantiert: “Unmittelbar sicher, d.h. evident, ist dagegen die *innere* Wahrnehmung. Was uns im inneren Bewußtsein erscheint, ist wirklich so, wie es erscheint” (Brentano 1956, S. 154). Axiome lassen sich laut Brentano durch Urteile wie “Ein rundes Quadrat existiert nicht” veranschaulichen. Solche Urteile haben begriffliche Beziehungen zum Gegenstand und sind ebenfalls immer evident. Axiomen ist eigen, daß sich ihre Wahrheit a priori aus den entsprechenden Begriffen ergibt (vgl. Brentano 1956, S. 141 ff., 162–165, 173; Brentano 1933, S. 88, 187). Sie sind in dem Sinne “a priori”, daß sie nicht auf Wahrnehmung (oder auf irgendeinem Tatsachenu Urteil) beruhen. Neben dem *runden Quadrat* sind *ein grünes Rot* und *ein Urteilender, der etwas mit Recht zugleich anerkennt und verwirft*, Brentanos Lieblingsbeispiele für Objekte von Axiomen. Brentano beharrt nun darauf, daß alle Axiome negativ sind, d.h. von der Form “Ein *A*, das *B* ist, existiert nicht”, “Ein *A*, das *B* und *C* ist, existiert nicht” usw.

Die Urteile, die für Wesen wie uns evident sind, umfassen lediglich innere Wahrnehmungen und Axiome. Brentano gesteht zwar zu, daß wir auch über die äußere Welt wahr urteilen können, doch besteht er darauf, daß unsere diesbezüglichen Urteile zwangsläufig “blind” (d.h. eine Angelegenheit von bloßen Ahnungen oder Vermutungen) bleiben und darum nicht zu unserer Erkenntnis im strengen Sinne gehören. Selbst wahre Urteile, die uns nicht evident sind, müssen jedoch für ein Wesen (wie Gott) evident sein, das fähig ist, über dieselben Gegenstände auf gleiche Weise zu urteilen, jedoch derart, daß seine Urteile von der Erfahrung der Evidenz begleitet werden.

### 3. Akt, Inhalt und Gegenstand des Urteils

Gemäß Brentanos Erkenntnistheorie ist Wahrheit insofern subjektiv, als sie von einer subjektiven Erfahrung der Evidenz abhängt. Bei einem tieferen Verständnis ist sie jedoch in dem Sinne objektiv, daß die Erfahrung der Evidenz zu jeglichem Zeitpunkt nur mit Bezug auf die Elemente einer begrenzten Menge von Urteilen gewonnen werden kann, die unabhängig von dem urteilenden Subjekt festgelegt ist. Indes gilt Wahrheit für Brentano nicht absolut: Ein Urteil, das zu einem Zeitpunkt wahr ist, muß dies zu einem anderen nicht sein. Wer wahr urteilt, tut dies in der Tat nur zu einer gewissen Zeit. Das bedeutet freilich nicht, daß sich die Wahrheit von einer Zeit zur anderen und von einem Subjekt zum anderen wandelt; vielmehr liegt es an den urteilenden *Subjekten*, daß sie manchmal mit Evidenz urteilen und manchmal nicht (vgl. Brentano 1956, S. 193 ff.).

Wie verhält es sich nun mit der Logik? Genießen logische Gesetze eine zeitlose Gültigkeit? Diese Frage betrifft jene Problematik, die unter dem Schlagwort *Psychologismus* bekannt geworden ist. Brentanos Lösungsvorschlag lautet, daß die Objektivität der Logik durch Evidenz garantiert sein sollte, und zwar auf dieselbe Weise, auf welche die Evidenz die Objektivität der Wahrheit garantiert. Vom Begriff der Wahrheit ist jedoch vernünftigerweise anzunehmen, daß er stets auf einzelne kognitive Akte und mithin auf einzelne urteilende Subjekte bezogen ist. Wie sollen wir auf dieser Basis die Tatsache erklären, daß die Logik darauf zielt, ein gemeinsames normatives Regelsystem hervorzubringen, das für jeden Denkprozeß einen Standard darstellt, dem er zu entsprechen hat?<sup>6</sup>

Brentano selbst bot letztlich keine befriedigende Antwort auf diese Frage. Seine Nachfolger begegneten dem Problem auf zweierlei Weise: einerseits durch detaillierte Untersuchungen der geistigen Seite von Urteilsakten, andererseits aber durch den Schritt von der Psychologie zur Ontologie: ein Schritt, der zur Behauptung spezifischer *Objekte* von Urteilsakten führte, wie sie bereits einerseits in der Scholastik<sup>7</sup> vorweggenommen worden war, andererseits aber in Bolzanos Lehre vom Satz an sich.



### 3.1. Hermann Lotze und Julius Bergmann: der Begriff des Sachverhalts

Insbesondere in Zusammenhang mit dem Terminus 'Sachverhalt' begannen die Urteilstheoretiker gegen Ende des 19. Jahrhunderts wieder einmal Elemente der älteren, transzendenten (realistischen) Theorie der Scholastiker wiederzuentdecken. Der Terminus selbst ist von Phrasen der Art 'wie die Sachen sich zueinander verhalten' aus dem gewöhnlichen deutschen Sprachgebrauch abgeleitet.<sup>8</sup> Der Ausdruck taucht, wenn auch nur *en passant*, 1874 in Hermann Lotzes *Logik* auf. Lotze verteidigt dort die Ansicht, daß es spezifische Urteilsgegenstände gibt, eine Ansicht, die einen weiteren Keim des sich abzeichnenden Bruches mit den immanentistischen Kombinationstheorien in sich birgt. In seiner Behandlung der Urteile selbst hält sich Lotze jedoch brav innerhalb des kombinationstheoretischen Rahmens. Er führt seine Auffassung von Urteilen ein, indem er *Relationen zwischen Vorstellungen* einerseits und *Relationen zwischen Dingen (sachlichen Verhältnissen)* andererseits einander gegenüberstellt (vgl. Lotze 1880: §36). Nur "deshalb, weil man dieses sachliche Verhältniß ... als bestehend schon voraussetzt", schreibt Lotze, "kann man es in einem Satze abbilden." Eben dann, wenn Lotze von Relationen zwischen Dingen als dem transzendenten Ziel des Urteilens spricht, verwendet er den Ausdruck 'Sachverhalt', den dann Julius Bergmann, ein Lotze nahestehender Philosoph, 1879 in seiner *Allgemeinen Logik* auf systematische Weise gebraucht. Für Bergmann ist Erkenntnis ein Denken, "dessen Gedachtes mit dem Sachverhalt übereinstimmt, d.i., welches wahr ist" (vgl. Bergmann 1879, S.2–5, 19, 38). Für Lotze und Bergmann fungiert der *Sachverhalt* also als jene objektive Komponente, der das Urteil entsprechen muß, um wahr zu sein.<sup>9</sup>

Lotzes Ideen über Urteilsobjekte wurden auch in England aufgegriffen, und zwar durch den Einfluß von James Ward, der bei Lotze nach dessen Berufung (1844) nach Göttingen studierte. Auf diese Weise gelangte Lotze in Cambridge zur Kenntnis von George Frederick Stout<sup>10</sup>, der in die angelsächsische Welt die Theorie der später

als "Propositionen" bekannt gewordenen spezifischen Urteilsobjekte einführt. Lotzes Vorlesungen wurden auch von zwei Lieblingsschülern von Brentano besucht, nämlich Carl Stumpf und Anton Marty. Beide spielen in der folgenden Geschichte eine Rolle.

### 3.2. Carl Stumpf: Akt und Inhalt von Urteilen

Um Stumpfs Errungenschaften zu verstehen, müssen wir uns Brentanos Urteilstheorie in Erinnerung rufen. Die prototypischen ontologischen Korrelate von Urteilen sind nach Brentanos Ansicht einfach die immanenten geistigen Objekte von Vorstellungen, z.B. die Sinnesdaten, die in positiven oder negativen Urteilen anerkannt bzw. verworfen werden. Brentanos unmittelbare Nachfolger wurden jedoch zumindest bis zu einem gewissen Grad von Bolzano wie von Lotze angeregt, ontologische Korrelate von Urteilsakten zu suchen, die sich kategorial von jenen der Vorstellungsakte unterscheiden. Aber Stumpf, Marty u.a. konzipierten diese ontologischen Korrelate weiterhin auf eine Weise, die mit Brentanos Existenztheorie harmonierte. Für das ontologische Korrelat des positiven Urteils "A existiert" verwendeten sie Ausdrücke wie "die Existenz von A"; für das Korrelat des entsprechenden negativen Urteils Termini wie "die Nicht-Existenz von A". Auch erkannten sie andere Typen von Urteilskorrelaten: die *Subsistenz* von A (als Korrelat von Urteilen über ideale Gegenstände und Fiktionen), die *Möglichkeit* von A, die *Notwendigkeit* von A (als Korrelaten von Modalurteilen) usw. Im Jahr 1888 führte Stumpf den Terminus 'Sachverhalt' ein, um sich auf derartige Urteilskorrelate zu beziehen, und begründete damit eine Praxis, die sich als einflußreicher erwies als jene von Lotze und Bergmann. Der betreffende Passus findet sich in Stumpfs Logikvorlesung von 1888, deren schriftliche Unterlage im Husserl-Archiv in Louvain aufbewahrt wird und wo wir lesen können: "Von der Materie des Urteils unterscheiden wir seinen Inhalt oder den im Urteil ausgedrückten Sachverhalt. Z.B. 'Gott ist' hat zur Materie Gott, zum Inhalt das Sein Gottes. 'Es gibt keinen Gott' hat dieselbe Materie, aber den Inhalt: 'Nichtsein Gottes'" (MS Q 13, S.4). Der Sachver-

halt ist demzufolge jener *spezifische Inhalt eines Urteils*, „der vom Vorstellungsinhalte (der Materie) zu scheiden sei und sprachlich in ‘Daß-Sätzen’ oder in substantivierten Infinitiven ausgedrückt wird“ (Stumpf 1906a, S. 29f.).

Stumpf ordnet die Sachverhalte einer speziellen Kategorie zu, den von ihm so genannten *Gebilden* – Entitäten, die er mit Sternbildern am Himmel vergleicht, die wir dort aufzufinden vorgeben, obwohl sie in Wirklichkeit Schöpfungen der geistigen Welt sind. Gebilde sind also nicht an sich Entitäten, die irgendwo in der Welt existieren, sondern vielmehr Inhalte von geistigen Akten (oder von “Funktionen” in Stumpfs eigener Terminologie). Gebilde sind immanent; sie existieren bloß “im Verbande des lebendigen seelischen Daseins” (Stumpf 1906b, S. 34; vgl. auch Stumpf 1906a, S. 11, 32). Das Besondere dieser Position läßt sich am klarsten an der Tatsache erkennen, daß Stumpf nicht nur Begriffe und Sachverhalte zur Kategorie der immanenten Gebilde rechnet, sondern auch Gestaltqualitäten, Werte und Mengen oder Klassen im mathematischen Sinne.

Diese Idee ist eher verständlich, wenn wir bedenken, daß Stumpfs Vorstellung einer Wissenschaft von Gebilden (vgl. Stumpf 1906b, S. 32) so gut wie sicher durch die von Georg Cantor, einem Kollegen von Stumpf und Husserl an der Universität Halle, entwickelte Theorie der Mannigfaltigkeiten beeinflusst war. Erinnern wir uns nur an Cantors Definition einer Menge als “jeglicher Ansammlung von bestimmten und wohlunterschiedenen Gegenständen unserer Anschauung oder unseres Denkens zu einem Ganzen.”<sup>11</sup> So wie Cantors Werk in der Ontologie von Mengen oder Kollektiven einen neuen Standard etablierte, genauso stellt Stumpfs Werk über Sachverhalte einen Meilenstein auf dem Weg zu einer ontologisch anspruchsvolleren Urteilstheorie dar, die – wie wir sehen werden – für die Zwecke der modernen Logik fruchtbar ist.

### 3.3. Kazimierz Twardowski: *Inhalt und Gegenstand*

Den entscheidenden Bruch mit der immanentistischen Position, die sich so verheerend auf die Urteilstheorien während des 19. Jahrhun-

derts auswirkte, vollzog schließlich Kazimierz Twardowski, und zwar in seinem Buch *Zur Lehre vom Inhalt und Gegenstand der Vorstellungen: Eine psychologische Untersuchung* von 1894. Twardowski präsentiert dort eine Reihe von Argumenten zugunsten der Unterscheidung zwischen dem *Inhalt* von Vorstellungsakten einerseits und ihren *Objekten* andererseits.

Twardowski (1894), S. 3 f., beginnt seine Untersuchung mit einer Analyse des Unterschiedes zwischen *Vorstellung* und *Vorgestelltem* im Sinne der früheren Brentanisten. Beide Ausdrücke sind mehrdeutig: Der erste bezieht sich manchmal auf einen Akt oder die Aktivität des Vorstellens, manchmal aber auf den Inhalt bzw. das immanente Objekt dieses Aktes. Der zweite Ausdruck bezieht sich mitunter ebenfalls auf dieses immanente Objekt (grob gesagt, auf ein Bild des tatsächlichen Dinges), manchmal aber auch auf das tatsächliche, unabhängig vom Bewußtsein existierende Ding. Um diese Verwirrung zu vermeiden, müssen wir – wie Twardowski zu zeigen versucht – die Unterscheidung einer genaueren Analyse unterziehen.

Erstens gibt es Eigenschaften, die wir dem Gegenstand zuschreiben, aber ohne daß sie Eigenschaften des Inhalts sind: Mein geistiges Bild einer roten Rose ist nicht selbst rot. Zweitens unterscheiden sich Gegenstände und Inhalte durch die Tatsache, daß der Gegenstand wirklich sein kann oder nicht, während dem Inhalt in jedem Fall keine Wirklichkeit zukommt.<sup>12</sup> Drittens kann ein und derselbe Gegenstand durch verschiedene Vorstellungsinhalte vorgestellt werden: So kann etwa dasselbe Gebäude von vorne oder von hinten gesehen werden. Viertens ist es möglich, eine Vielzahl von Gegenständen durch einen einzigen Inhalt vorzustellen, z.B. durch einen Allgemeinbegriff wie *Mensch*. Schließlich aber können wir selbst über nicht-existierende Gegenstände wahre Urteile fällen, z.B. wenn wir urteilen, daß Pegasus Flügel hat.<sup>13</sup> Wenn es keinen tatsächlichen Unterschied zwischen Inhalt und Gegenstand gäbe, dann wäre es unmöglich, daß der Inhalt eines solchen Urteils existiert, das Objekt jedoch nicht. Twardowski definiert den Inhalt einer Vorstellung als “jenes Bindeglied zwischen dem Vorstellungsact und dem Vorstellungsgegenstand, kraft dessen sich ein Act eben auf diesen bestimm-

ten und keinen andern Gegenstand bezieht" (Twardowski 1894, S. 31). Den Gegenstand charakterisiert Twardowski folgendermaßen:

Alles, was durch eine Vorstellung vorgestellt, durch ein Urteil anerkannt oder verworfen, durch eine Gemütsätigkeit begehrt oder verabscheut wird, nennen wir Gegenstand. Die Gegenstände sind entweder real oder nicht real, sie sind entweder mögliche oder unmögliche, sie existieren oder existieren nicht. Allen ist gemeinsam, dass sie Object ... psychischer Acte sein können oder sind, dass ihre sprachliche Bezeichnung der Name ist ... Alles, was im weitesten Sinne "etwas" ist, heisst zunächst mit Beziehung auf ein vorgestelltes Subject, dann aber auch abgesehen von dieser Beziehung "Gegenstand". (Twardowski 1894, S. 40)

Twardowski bemüht sich auch um eine linguistische Erklärung der von ihm auf dem Gebiet der Psychologie erzielten Ergebnisse. In dieser Hinsicht folgt er seinem Lehrer Brentano (von dem er auch die Ansicht übernimmt, daß es zwar keinen strikten Parallelismus von Denken und Sprache gibt, daß die linguistische Analyse aber dennoch helfen kann, die Beziehungen zu analysieren, die in unserem geistigen Leben bestehen). Twardowski stützt sich dabei wesentlich auf Brentanos Unterscheidung zweier Arten von Adjektiven, der determinierenden und der modifizierenden (vgl. Brentano 1911, S. 60 ff., Anm.): "Attributiv oder determinierend nennt man eine Bestimmung, wenn sie die Bedeutung des Ausdrucks, zu welchem sie gehört, sei es in positiver oder negativer Richtung ergänzt, erweitert. Modifizierend ist eine Bestimmung dann, wenn sie die ursprüngliche Bedeutung des Namens, bei welchem sie steht, vollständig ändert" (Twardowski 1894, S. 12 f.). Das 'fest' in 'fester Händedruck' wird determinierend gebraucht, 'verweigert' in 'verweigerter Händedruck' hingegen modifizierend. Wie Twardowski bemerkt, kann das Adjektiv 'vorgestellt' abhängig davon, wie die Phrase 'das Vorgestellte' verstanden wird (nämlich so, daß es den tatsächlichen Gegenstand der Vorstellung oder ihren Inhalt bezeichnet), auf beiderlei Weise fungieren, d.h. als determinierendes oder modifizierendes

Adjektiv. Es tritt etwa determinierend auf, wenn der Ausdruck 'Vorgestelltes' sich auf eine Landschaft bezieht, die Gegenstand eines geistigen Aktes ist. Andererseits aber fungiert 'vorgestellt' (so wie 'gedacht', 'vermutet' oder 'eingebildet') auf modifizierende Weise: Es verändert die Bedeutung des Wortes 'Landschaft'. Diese Betonung des Zusammenspiels von sprachlichen und psychologischen Merkmalen von Urteilen bleibt auch für Twardowskis spätere Werke ebenso wie für die seiner Schüler charakteristisch.

Ein anderes wichtiges Beispiel für diesen Gegensatz zwischen determinierenden und modifizierenden Adjektiven stellen die Wörter 'wahr' und 'falsch' dar. In Wendungen wie 'falscher Freund' oder 'falsches Gold' fungiert das Adjektiv 'falsch' gewiß auf modifizierende Weise. Wenn 'falsch' von Überzeugungen oder Urteilen ausgesagt wird, wird es jedoch determinierend gebraucht. Als Träger von Wahrheit und Falschheit betrachtet Twardowski (1894) deshalb Urteile (die er zu jener Zeit als psychische Vorgänge und mithin als einzelne episodische Vorkommnisse auffaßte).

In seiner Schrift *Zur Lehre vom Inhalt und Gegenstand der Vorstellungen* schreibt Twardowski dem Urteilsakt einen spezifischen, ihm eigenen *Inhalt* zu, während er meint, daß das Urteil seinen *Gegenstand* von den ihm zugrunde liegenden Vorstellungen "erbe". Für Twardowski ist deshalb (ebenso wie für Brentano oder Stumpf) der Urteilsinhalt *die Existenz des* betreffenden Gegenstandes. Drei Jahre später schlägt Twardowski jedoch in einem Brief an Meinong vor, daß zusätzlich zum Urteilsinhalt auch ein spezifischer Urteilsgegenstand anerkannt werden sollte (vgl. Meinong 1965, S. 143 f.). Dadurch bewirkte er eine Verallgemeinerung der Unterscheidung von Inhalt und Gegenstand auf den Bereich der Urteilsakte, und zwar derart, wie dies im Schema auf der folgenden Seite dargestellt ist.

Durch die Anerkennung der Unterscheidung dieser drei Elemente im Bereich der Urteile wurde ein weites Feld verschiedener Arten von Untersuchungen über Urteile möglich. Im Werk von Meinong, Ehrenfels, Husserl und anderen Nachfolgern Brentanos entwickeln sich Ontologien von Sachverhalten und verwandten Gebilden wie Werten oder Gestaltqualitäten. Twardowski selbst interessierte sich



<i>Vorstellungsakt</i> (Denken eines Apfels)	<i>Vorstellungsinhalt</i> (Bild eines Apfels)	<i>Vorstellungsgegenstand</i> (Apfel)
<i>Urteilsakt</i> (positive Beurteilung [Anerkennung] eines Apfels)	<i>Urteilsinhalt</i> (die Existenz eines Apfels)	<i>Sachverhalt</i> (ein Apfel existiert)

vor allem für Akt und Inhalt des Urteilens mit Bezug auf sprachliche Ausdrücke und begründete dadurch in Polen eine Tradition, die im 20. Jahrhundert auf natürliche Weise zum Werk von Tarski und anderen auf den Gebieten von Logik und Semantik führte.<sup>14</sup> Zur gleichen Zeit lebte unter seinen polnischen Nachfolgern des Interesse an der klassischen korrespondenztheoretischen Idee wieder auf – eine Wiedergeburt, die dadurch möglich geworden war, daß Twardowski zusätzlich zu Akt und Inhalt des Urteils auch dessen wahrmachendes transzendentes Ziel anerkannt hatte.

#### 4. Edmund Husserl: *Ontologie des Urteils*

Unter allen in Brentanos Kielwasser entstandenen Werken, die der Psychologie und Ontologie des Urteils gewidmet sind, ragen Husserl's *Logische Untersuchungen* von 1900/01 (2. Aufl. 1913–1921) als außerordentliches Meisterwerk hervor. Wie sein Vorgänger Twardowski unterscheidet Husserl den immanenten Inhalt eines Urteilsaktes von dessen Gegenstand (Husserl 1894; 1913b, VI §§ 28, 33, 39). Er anerkennt auch Brentanos Begriff der Aktqualität, meint aber, daß dieser nicht nur den positiven oder negativen Faktor der Anerkennung bzw. Ablehnung in einem Urteilsakt einschließt, sondern ebenso einen anderen Faktor, der bestimmt, ob ein gegebener Akt ein Akt des Urteilens, des Annehmens, Zweifelns usw. ist. Zugleich legt er großen Wert auf die Tatsache, daß dieses Moment des Aktes variabel ist, selbst wenn sein Inhalt festgelegt ist (vgl. Husserl

1913b, V § 20). Ich kann also etwa *urteilen, daß* Hans schwimmt, *überlegen, ob* er schwimmt usw. Dieser Inhalt ist mithin jenes Moment des Aktes, das den betreffenden Gegenstand bestimmt, zudem aber auch, *als was* der Gegenstand im Akt erfaßt wird – die Merkmale, Beziehungen und kategorialen Formen, die ihm durch den Akt zugewiesen werden (vgl. Husserl 1913b, V § 20).

All das ist uns schon aus Brentanos und Twardowskis Schriften vertraut. Husserls Theorie findet aber auch Entsprechungen in Freges Schriften, in denen die dreifältige Theorie von Akt, Inhalt und Gegenstand auf die sprachliche Ebene übersetzt ist und so die dreifache Unterscheidung zwischen Ausdruck, Sinn und Bedeutung ergibt; Husserls "Qualität" entspricht dem, was in Freges Urtheilstheorie "Zweck" heißt (vgl. Frege 1879, §§ 2 ff.).<sup>15</sup> Hatten sich die orthodoxeren Brentanisten auf Psychologie konzentriert, auf aktbasierte Ansätze der Urtheilstheorie, so hatte Frege notorisch Probleme, diese psychologische Dimension in sein sprachlich ausgerichtetes Modell einzubauen.<sup>16</sup> Husserl gelang als erstem die Konstruktion eines integrativen Rahmens, in dem die Theorie sprachlicher Bedeutungen zum Element einer Theorie von Akten und ihren Strukturen wird. Husserls Behandlung der Beziehungen zwischen Sprache, Handlung und Bedeutung beweist in der Tat eine Differenziertheit, wie sie bis dahin in der philosophischen Literatur noch nicht zu finden war.

Dies erklärt u.a. den gewaltigen Einfluß der *Logischen Untersuchungen*, der sich nicht auf die rasante, gut dokumentierte Wirkung der "Prolegomena zur reinen Logik" (des ersten Bandes der *Logischen Untersuchungen*) beschränkte, durch welche die in logischen Zirkeln bis dahin vorherrschenden psychologistischen Theorien hinweggefegt wurden.<sup>17</sup> Vielmehr führten Husserls *Logische Untersuchungen* auch zu einer Neubelebung des Interesses an Bolzanos Werk, und sie beeinflussten insbesondere auch logische Entwicklungen in Polen, indem sie die Entwicklung der nunmehr so genannten kategorialen Grammatik durch Leśniewski und andere anregten.<sup>18</sup> Husserls Gedanken zu Sprache und Bedeutung führten zudem zur Entwicklung der Sprechakttheorie durch seine frühen Anhänger in

München<sup>19</sup>, zu neuen Ansätzen in der theoretischen Linguistik durch Roman Jakobson und andere Mitglieder des *Cercle Linguistique de Prague* sowie in der Denkpsychologie durch die Arbeiten von Karl Bühler und anderen Vertretern der Würzburger Schule.<sup>20</sup>

#### 4.1. Sachverhalt und Proposition

Um die Originalität von Husserls Ansichten zu verstehen, müssen wir bedenken, daß die früheren Brentanisten der Dimension der *logischen Syntax* nicht angemessen berücksichtigten – woran zum Teil ihre Ablehnung der kombinatorischen Aspekte der früheren Kombinationstheorie von Wahrheit und Urteil schuld war. Also fehlte ihnen jegliches Verständnis für die Tatsache, daß sich Urteilsakte von Vorstellungsakten nicht nur durch ein Moment der Zustimmung oder Überzeugung (Brentanos Anerkennung/Ablehnung) unterscheiden, sondern auch durch eine spezifische *propositionale Form*. Mit anderen Worten muß ein Urteil eine bestimmte Art von Komplexität aufweisen, d.h. eine Komplexität, die nicht bloß kombinatorischer Natur ist. Diese Komplexität drückt sich selbst sprachlich in der spezifischen Form des Satzes aus; ontologisch spiegelt sie sich in Form von Sachverhalten wider. Um diese Komplexität und die Art, wie verschiedene Urteilsdimensionen zu einer einzigen Ganzheit vereinigt werden, zu erklären, bedient sich Husserl einer ontologischen Theorie von Teil, Ganzem und Verschmelzung, die er in der dritten seiner *Logischen Untersuchungen* darlegt.<sup>21</sup>

Wenn wir einen sprachlichen Ausdruck verwenden, so hat dieser Ausdruck laut Husserl Bedeutung, weil ihm durch eine Handlung, in der ein entsprechender Gegenstand dem die Sprache gebrauchenden Subjekt intentional gegeben ist, eine Bedeutung *verliehen* wird: "Einen Ausdruck mit Sinn gebrauchen und sich ausdrückend auf den Gegenstand beziehen (den Gegenstand vorstellen), ist einerlei", wie Husserl (1913b), S. 59, betont. Ein Akt des Bedeutens ist laut Husserl (1913b), S. 54 f., "die bestimmte Weise des den jeweiligen Gegenstand Meinens".<sup>22</sup> Die gegenstandsbezogene und die bedeutungsverleihende Komponente des Aktes werden dadurch zu ei-

nem einzigen Ganzen verschmolzen: Sie können nur *in abstracto* voneinander unterschieden, aber nicht als zwei getrennte Teile des Aktes erfahren werden. Das Verleihen einer Bedeutung z.B. besteht also nicht in der bewußten geistigen Verbindung eines Sprachgebrauchs mit einer idealen Bedeutung platonistischer Prägung: Im Gegensatz zu Bolzano oder Frege betrachtet Husserl Bedeutungen nicht als ideale oder abstrakte Gegenstände, die derart im Leeren hängen, daß sie getrennt von konkreten Akten der Sprachverwendung existieren könnten. Wie Bolzano und Frege benötigt jedoch auch Husserl eine ideale oder abstrakte Komponente als Grundlage für seine nicht-psychologische Erklärung der Notwendigkeit logischer Gesetze. Ebenso bedarf er einer Möglichkeit, der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die einem gegebenen Ausdruck verliehene Bedeutung bei einer bestimmten Gelegenheit dadurch, daß sie kommuniziert wird, über die besonderen Akte hinausgehen kann, die bei jener Gelegenheit ins Spiel kommen. Wie kann dieselbe Bedeutung von unterschiedlichen Subjekten an verschiedenen Orten und Zeiten erkannt werden? Husserls Antwort auf diese Frage ist ebenso elegant wie kühn: Er entwickelt einen aristotelischen Begriff der Bedeutungen von sprachlichen Ausdrücken, indem er sie als *Arten* oder *Spezies* der damit verknüpften Sprechakte auffaßt.

Um zu verstehen, worauf es dabei ankommt, müssen wir zunächst einmal festhalten, daß Husserl Bedeutungsakte in zwei Typen gliedert: solche, die mit dem *Gebrauch von Namen* verknüpft sind und von ihm als Vorstellungsakte bezeichnet werden, und solche, die mit dem *Gebrauch von Sätzen* zu tun haben, d.h. die Urteilsakte. Während jene auf *Gegenstände* gerichtet sind, beziehen sich diese auf *Sachverhalte*. Ein Bedeutungsakt der ersten Art kann entweder für sich vorkommen oder aber im Rahmen eines Bedeutungsaktes der zweiten Art – wobei er in diesem Fall einem Anpassungsprozeß unterzogen wird (vgl. Husserl 1921, S. 546 f.). Die von Husserl als Begriffe bezeichneten Bedeutungen von Namen sind *Spezies von Vorstellungsakten*, die Bedeutungen von Sätzen (die Husserl "Propositionen" nennt) sind *Spezies von Urteilsakten*. Die Beziehung zwischen einer Bedeutung und einem damit verknüpften Akt der

Sprachverwendung ist aber in jedem Fall eine Beziehung zwischen Spezies und Instanz, und zwar genau so wie zwischen der Spezies Rot und einem roten Gegenstand. Zu sagen, daß meine Verwendung von 'rot' dasselbe bedeutet wie deine Verwendung von 'rot', heißt nichts anderes, als daß unsere jeweiligen Akte charakteristische Ähnlichkeiten aufweisen, aufgrund welcher sie als gleichartig angesehen werden können. Etwas genauer sollten wir sagen, daß die Spezies Rot nur durch einen bestimmten Teil oder ein Moment des roten Gegenstandes instantiiert wird, nämlich seine individuelle Beschaffenheit des Rotseins; also wird jegliche Bedeutungs-Spezies nur von einem Teil oder Moment des Bedeutungsaktes instantiiert, und zwar von jenem Teil oder Moment, der für die Intentionalität des Aktes verantwortlich ist, d.h. dafür, daß er auf ganz bestimmte Weise auf einen Gegenstand gerichtet ist (vgl. Husserl 1913a, S.111f.; 1913b, S.111f.).<sup>23</sup> Die Bedeutung *ist* dieses Moment des Gerichtetseins, *in specie* betrachtet. Die Identität der Bedeutung von Akt zu Akt und von Subjekt zu Subjekt ist dann die *Identität der Spezies*, wobei dieser Begriff vor dem Hintergrund jener immanent realistischen Theorie der Spezies und ihrer Instanzen zu sehen ist, die Aristoteles in den *Kategorien* entwickelt.

Es ist wichtig zu betonen, daß so verstandene Bedeutungen nicht selbst die Gegenstände von gewöhnlichen Sprechakten sind. Unter normalen Umständen geistiger Erfahrung bezeichnen wir nicht die Bedeutung eines Ausdrucks, indem wir diese Bedeutung als Ziel eines jeglichen damit verknüpften intentionalen Aktes auffassen. Vielmehr bringen wir unsererseits mühelos zustande, daß die Bedeutung instantiiert wird, indem wir den Ausdruck als Bestandteil eines Aktes verwenden, durch den jener auf einen geeigneten Gegenstand oder Sachverhalt gerichtet ist. Bedeutungen können zu Gegenständen oder Zielen bestimmter Arten von reflexiven Akten werden; eben solche Akte machen jedoch (unter anderem) die Wissenschaft der Logik aus. Die Logik kommt ins Spiel, wenn wir jene Spezies, die Bedeutungen sind, als besondere Art von *stellvertretenden Gegenständen* (als 'ideale Einzelgegenstände') ansehen und die Eigenschaften dieser Gegenstände auf ziemlich gleiche Weise untersu-

chen, wie Mathematiker die Eigenschaften von Zahlen oder geometrischen Figuren untersuchen. Geometrische Figuren erhalten wir ja, wenn konkrete Gestalten *in specie* behandelt werden, losgelöst von jeder zufälligen Verknüpfung mit besonderem Erfahrungsmaterial und Kontext; genauso konstituiert sich der Gegenstand der Logik daraus, was sich ergibt, wenn konkrete Episoden des Sprachgebrauchs in Abstraktion vom Material und Kontext ihrer Verwendung behandelt werden. Ebenso besteht ein Zusammenhang zwischen der Mehrdeutigkeit von Termini wie 'Linie', 'Dreieck' oder 'Halbkreis', die sowohl Klassen von tatsächlich existierenden Instantiierungen als auch ideale Einzelgegenstände im Bereich der Geometrie bedeuten, und der Mehrdeutigkeit von Termini wie 'Begriff', 'Proposition', 'Folgerung' oder 'Beweis', die sowohl Klassen geistiger Akte bezeichnen, die Gegenstand der Psychologie sind, als auch ideale Einzelgegenstände im Bereich der Bedeutungen.

#### 4.2. Formale Ontologie und Kategoriale Grammatik

Husserl geht auch in seiner Behandlung der Ontologie über seine Brentanistischen Vorgänger hinaus. Twardowskis (1894) und Meinongs (1899) Idee einer *Gegenstandstheorie* aufgreifend, begründet Husserl die neue Disziplin der *formalen Ontologie*, innerhalb welcher der formale Begriff des Sachverhalts – "formal" in dem Sinne, daß er ohne Einschränkung auf alle Angelegenheiten angewendet werden kann – Seite an Seite mit dem formalen Begriff des Gegenstandes als ontologischer Begriff höherer Ordnung eingestuft wird.

Diese Husserlsche Disziplin der formalen Ontologie wird dann von Husserls Schülern in München weiterentwickelt, was zur Vorstellung der Logik als Wissenschaft von Sachverhalten führt, wie sie Adolf Reinach in seinem Aufsatz "Zur Theorie des negativen Urteils" von 1911 entwickelt. Darin werden die beiden Begriffe der Proposition und des Sachverhalts letztlich völlig auseinanderdividiert. Propositionen sind die Bedeutungen von Urteilen, Sachverhalte sind gegenständliche *Wahrmacher*; sie sind das, kraft dessen ein Urteil wahr ist. Reinach unterscheidet folglich zwei Arten von Ne-

gation: die Negation auf der Ebene des Sachverhalts (wie in 'Diese Rose ist nicht rot') und die Negation auf der Ebene der Proposition (wie in 'Was du gerade gesagt hast, ist nicht wahr').

Als weiterer, nicht minder einflußreicher Teil von Husserls Werk erwuchs aus seiner Urteilstheorie die in der vierten Logischen Untersuchung präsentierte Theorie der grammatischen Kategorien. Sicher ist Frege für manche der bedeutendsten Fortschritte in unserem Verständnis der logisch-grammatischen Form verantwortlich; was seine Behandlung der logisch-grammatischen Besonderheiten von Urteilen und Sätzen betrifft, gelangte Frege seltsamerweise jedoch nicht über Brentano hinaus, und zwar deshalb, weil er alle Sätze als besondere Art von Namen auffaßte. Die vertrauten Unterscheidungen zwischen kategorischen, hypothetischen und disjunktiven Urteilen bestehen für Frege nur an der Oberfläche; Sie haben "nur grammatische Bedeutung" (Frege 1879, S. 4). In Freges idealer Sprache hat jedes Urteil ein und dieselbe Form: "Das Subject enthält den ganzen Inhalt", während "eine solche Sprache" andererseits "nur ein einziges Prädicat für alle Urtheile" hat, "nämlich 'ist eine Thatsache'" (Frege 1879, S. 3 f.).<sup>24</sup>

In der vierten seiner *Logischen Untersuchungen* skizziert Husserl die Idee einer Wissenschaft der "logischen Grammatik", einer formalen Theorie der Kategorien sprachlicher Einheiten (bzw., genauer gesagt, ihrer Entsprechungen im Bereich der Bedeutungen) und der kategorialen Gesetze, welche die Kombination solcher Einheiten bestimmen. Er gründet seine Theorie auf die Vorstellung, daß es einen strukturellen Parallelismus zwischen immanenten Inhalten auf der Ebene unserer empirisch vollzogenen Akte einerseits und Bedeutungsuniversalien auf der Ebene der Logik andererseits gibt. Dies erlaubt ihm, auf sehr natürliche Weise die Tatsache zu erklären, daß die Gesetze der Logik auf das tatsächliche Denken, Sprechen und Folgern anwendbar sind, zugleich aber der Notwendigkeit gerecht zu werden, die solchen Gesetzen aufgrund der Tatsache zukommt, daß sie sich in erster Linie auf universale, als aristotelische Arten aufgefaßte Bedeutungen beziehen, aber erst in zweiter Linie auf die immanenten Inhalte, durch die diese Arten instantiiert werden.

Im Gegensatz dazu ließen Frege und seine Nachfolger in der analytischen Tradition aufgrund einer Überreaktion auf die von ihnen bemerkten Gefahren des Psychologismus Fragen der Psychologie gänzlich links liegen. Dadurch manövierten sie sich selbst in eine Lage, die ihnen nicht erlaubte, den Beziehungen zwischen der Logik einerseits und den geistigen Aktivitäten andererseits, durch die und in denen logische Gesetze realisiert bzw. instantiiert werden, Rechnung zu tragen. Die Anwendbarkeit der Logik auf das empirische Denken und Schließen bleibt in ihrem Werk also restlos unerklärlich – ein Ergebnis, das ironischerweise auf seiten der Philosophen analytischer Prägung die ursprüngliche Abneigung gegen die Psychologie noch verstärkte. Brentano und die strenggläubigen Brentanisten neigten andererseits zum Gegenteil, also zu einem extremen Psychologismus: Da sie vor dem "Platonismus" idealer Inhalte zurückscheuten, war ihre Behandlung der Logik und ihrer Gesetze alles andere als erfolgreich. Husserl bewirkte also einen überzeugenden Kompromiß zwischen Psychologie und Logik, wie er von zeitgenössischen Denkern, die an der Grenze von Philosophie und Cognitive Science arbeiten, erst allmählich wiederentdeckt wird.

## 5. Objektiv, Urteilsinhalt und Proposition

### 5.1. Alexius Meinong: Glaube und Annahme

Neben Husserl leistete auch Meinong an der Wende zum 20. Jahrhundert wichtige Beiträge zur Urteilstheorie, insbesondere in seinem Werk *Über Annahmen*, in dem er sich mit dem Problem hypothetischer Urteile beschäftigt.<sup>25</sup>

Wie wir gesehen haben, sind Urteile für Brentano rein psychologische Phänomene. Der Urteilsakt ist ein Akt des Bewußtseins, in dem ein Vorstellungsgegenstand anerkannt oder verworfen wird. Für Brentano sind die Ausdrücke 'Urteil' und 'Glaube' synonym. Infolgedessen hat er jedoch Probleme, jene komplexen hypothetischen Phänomene zu erklären, die z.B. beim Abwägen möglicher,



bei einer Entscheidung zur Wahl stehender Ergebnisse oder bei anderen "Was-wäre-wenn"-Szenarien auftreten. Meinong gelang es, diese Lücke zu füllen.

Betrachten wir z.B. den Fall, daß wir in einem indirekten Beweis annehmen, das und das sei der Fall. Dabei liegt keine Überzeugung vor; in Meinongs (1902), S.3–8, Augen unterscheidet sich jedoch das Urteil von der Annahme eben durch das Moment der Überzeugtheit. Das Annehmen unterscheidet sich aber auch vom Vorstellen, da es wie das Urteilen entweder positiv oder negativ ist (Meinong 1902, S.8–20). Verglichen mit dem Annehmen und Urteilen ist die Vorstellung irgendwie passiv. Also bilden die Annahmen, die Meinong oft auch als "Urteilssurrogate" bezeichnet, eine Klasse psychischer Phänomene, die zwischen Vorstellung und Urteil liegt (vgl. Meinong 1902, S.359, 368).

Meinongs Werk *Über Annahmen* bietet nicht nur eine neue Sicht auf die Urteilstätigkeit, sondern auch einen neuen Beitrag zur Ontologie des Urteils, und zwar mit seiner Theorie der *Objektive* (Meinongs Entsprechung zu Stumpfs *Sachverhalten*). Objektive sind laut Meinong die Gegenstände, auf die wir bei wahren und bei falschen Urteilen sowie bei Annahmen intentional gerichtet sind. Das Denken ist jene geistige Aktivität, die sich auf Objektive bezieht. Objektive sind Gegenstände höherer Ordnung, d.h., sie beruhen in gleicher Weise auf Gegenständen niedrigerer Ordnung, wie sich eine Melodie aus einzelnen Tönen aufbaut. Manche Objektive sind ihrerseits auf Grundlage anderer Objektive gebildet, wie z.B. im Falle eines Urteils der Art "Wenn das Treffen stattfindet, dann müssen wir nach Prag fahren." Das Objektiv, auf das ich in einem bestimmten Urteilsakt gerichtet bin, ist demnach verschieden vom Objekt, über das ich urteile. Der Gegenstand, über den ich im Urteil "Die Rose ist rot" urteile, ist also die Rose, während das Objektiv des Urteils *das Rotsein der Rose* ist. Der Gegenstand, über den ich im Urteil "Pegasus existiert nicht" urteile, ist Pegasus; das Objektiv dieses Urteils ist jedoch *die Nicht-Existenz von Pegasus*. Pegasus selbst ist der Auffassung von Meinong zufolge ein reines Objekt, das ein Reich "jenseits von Sein und Nicht-Sein" bewohnt.

Meinong unterscheidet nicht nur zwischen positiven und negativen Objektiven des Seins (*daß A ist, daß A nicht ist*), sondern auch zwischen positiven und negativen Objektiven des Soseins (*daß A B ist, daß A nicht B ist*). Wahrheit, Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit sind laut Meinong nicht Eigenschaften von Objekten, sondern von Objektiven. Letztlich bilden aber die Objektive den Gegenstand für die Wissenschaft der Logik (vgl. Meinong 1902).<sup>26</sup>

Wie Reinach (1911), S. 114/Fn., bemerkte, muß allerdings gegen Meinong ein grundlegender Einwand erhoben werden, nämlich "daß sein Objektivbegriff die durchaus verschiedenen Begriffe von Satz (im logischen Sinne) und Sachverhalt ungeschieden enthält." In seinen Schriften betrachtet Meinong Objektive einerseits als *Objekte* (Ziele) von geistigen Aktivitäten wie Urteilen oder Annahmen, andererseits aber auch als *Bedeutungen* der betreffenden Ausdrücke. Manchmal behandelt er das Objektiv der Phrase, *daß Joseph der Mann von Maria ist*, als Entität, die Stumpfs Sachverhalten gleicht, d.h., die Phrase steht für den spezifischen Inhalt eines Urteils. In anderen Fällen behandelt er das Objektiv, *daß Joseph der Mann von Maria ist*, jedoch als Gegenstand höherer Ordnung. In vielen Kontexten bleibt unklar, welche Deutung Meinong vorschwebt, und höchstwahrscheinlich war ihm der Unterschied zwischen den beiden Deutungen nicht wirklich klar. Für ihn gehören Bedeutungen und Gegenstände ("jenseits von Sein und Nichtsein") ein und derselben Kategorie an.

## 5.2. Anton Marty über Wahrheit und Urteilsinhalt

Im Jahre 1908 veröffentlichte Anton Marty, ein anderer Schüler von Brentano, den ersten und einzigen Band seiner *Untersuchungen zur Grundlegung der allgemeinen Grammatik und Sprachphilosophie*. Dieses Werk war als Darlegung von Brentanos Ideen in Anwendung auf den Bereich der Sprache gedacht. Marty's Buch war nicht nur insofern bedeutsam, als es sich auf Brentanos eigene Ansichten über Sprache auswirkte, sondern auch wegen seines Einflusses auf Denker wie Leśniewski, Karl Bühler und Roman Jakobson. Indem es

in sprachlichen Details weiter geht als Husserls *Logische Untersuchungen*, stellt es den ersten Versuch einer vollständigen und systematischen Erklärung der Beziehungen zwischen geistigen Tätigkeiten einerseits und unseren Verwendungsweisen der Sprache andererseits dar, bei dem zugleich auch die ontologischen Korrelate beider berücksichtigt werden.

Auch Marty gliedert die psychischen Phänomene in die drei Brentanoschen Grundklassen der Vorstellungen und Urteile sowie der Phänomene von Liebe und Haß. Wie Brentano glaubt auch Marty (1908), S. 239, nicht, daß diese grundlegende Unterscheidung in der Sprache zu finden ist. Vielmehr geht er davon aus, daß die Grundkategorien sprachlicher Formen ihrerseits von den Grundklassen psychischer Phänomene abhängen (Marty 1908, S. 226). Die Beziehung zwischen Zeichen und Erfahrung erklärt Marty mit Bezug auf die kommunikativen Funktionen der Sprache, die er grob gesagt so charakterisiert: Namen erfüllen im Sprachgebrauch drei Funktionen: Sie werden gebraucht, um eine Vorstellung auf seiten des Sprechers auszudrücken (bzw. zu zeigen); sie werden gebraucht, um im Hörer eine analoge Vorstellung (d.h. eine Vorstellung von einem gleichen Gegenstand derselben Art) zu bewirken (bzw. hervorzurufen); und sie beziehen sich *auf* etwas. Auch das Äußern von Sätzen erfüllt drei Funktionen: Eine derartige Äußerung drückt das Vorkommen eines Urteils auf seiten des Sprechers aus; sie soll aber auch ein entsprechendes Urteil auf seiten des Adressaten hervorrufen; und sie bezieht sich auf einen Sachverhalt oder "Urteilsinhalt".

Martys Theorie solcher "Urteilsinhalte" ähnelt in vielerlei Hinsicht der Theorie der Objektive, wie sie Meinong in *Über Annahmen* darlegt. Urteilsinhalte sind ebenso wie Objektive in gewissem Sinne Entitäten, die zwischen Urteilen und Gegenständen stehen. Marty entwickelt seine Theorie der Urteilsinhalte in Rückgriff auf Bolzano: Martys Urteilsinhalte sind insofern mit Bolzanos "Wahrheiten an sich" vergleichbar, als sie als Maßstab oder Kriterium dienen, dem ein tatsächliches Urteil entsprechen muß, um wahr zu sein. Martys Urteilsinhalt dient jedoch als *Wahrmacher* im strengen Sinne, d.h., es ist das, kraft dessen ein Urteil wahr ist, während wir es im Falle

von Bolzanos Sätzen an sich mit etwas zu tun haben, das auch als Wahrheitsträger in Frage kommt.<sup>27</sup> Marty'sche Urteilsinhalte unterscheiden sich jedoch auch insofern von Bolzano'schen Wahrheiten an sich, als sie nicht ideal oder außerzeitlich sind; ein Urteilsinhalt existiert für Marty (wie alles andere auch) in der Zeit (d.h., er existiert jetzt oder gar nicht). Urteilsinhalte sind jedoch nicht *wirklich*: Weder übt ein Urteilsinhalt Wirkungen aus, noch erfährt er welche; er gehört nicht zum Reich der Kausalität.

Aus Martys Sicht ist ein Urteil wahr, wenn eine *adaequatio cogitantis et cogitati* im Sinn einer tatsächlichen Entsprechung zwischen Urteil und Wirklichkeit besteht. Eine solche Korrespondenz kann jedoch nur dann bestehen, wenn die spezifischen Relata dieser Relation selbst gleichzeitig existieren. Die Elemente, zwischen denen die Entsprechung in einem wahren Urteil bestehen sollte, sind einerseits das, was in einem konkreten Urteilsakt kommuniziert wird, andererseits aber sind es besondere Urteilsinhalte. Das erste können wir uns als ausgedrückte Bedeutungen vorstellen, das zweite hingegen als Tatsachen oder Sachverhalte. Wenn ich sage "Hans liebt Maria", so kommuniziere ich eine bestimmte Bedeutung. Die Kommunikation mag dabei gelingen, selbst wenn mein Urteil falsch ist. Selbst wenn Hans Maria in Wirklichkeit nicht liebt, sind wir dennoch in der Lage zu verstehen, was mit der Äußerung gemeint ist. Nur wahre Urteile haben jedoch Inhalt im Sinne von wahrmachenden Sachverhalten. Mit Bezug auf falsche Urteile besteht selbstverständlich kein Sachverhalt, mit dem ein solches Urteil übereinstimmen könnte. Gemäß Martys Theorie entspricht ein falsches Urteil nicht einem speziellen *nicht-bestehenden Sachverhalt* der von Meinong zugestandenem Art. Für Marty bestehen alle Sachverhalte (bzw. Urteilsinhalte).

Zudem meint Marty (wieder auf einer Linie mit Brentano), daß es möglich sein sollte, die Korrespondenz zu erfahren; wir sollten in der Lage sein, die Wahrheit eines Urteils zu erfassen, indem wir seine Übereinstimmung mit dem entsprechenden Sachverhalt erfassen. Wenn diese Entsprechung erfaßt wird, so wird die Wahrheit selbst erfahren (bzw. "erlebt"). Die Korrespondenz zwischen dem Urteils-

akt und dem Sachverhalt verursacht die Erfahrung, die notwendig ist, damit wir in die Lage kommen, ein Urteil "wahr" zu nennen. Wir können diese Übereinstimmung erfahren, weil beide Faktoren der erfahrenen Korrespondenzrelation von unseren Urteilsakten abhängen. Sowohl die ausgedrückte Bedeutung als auch der Urteilsinhalt sind subjektabhängig: Sie existieren nur zu dem Zeitpunkt, da sich ein Urteilsakt ereignet.

Wie Husserl zeigt, ist es durchaus vernünftig anzunehmen, daß die ausgedrückte Bedeutung eines Urteils vom Urteilsakt abhängt. Es erscheint jedoch schwierig, eine solche Ansicht mit Bezug auf wahrmachende Sachverhalte zu vertreten. Wie sollte es nämlich möglich sein, mithilfe dieses Modells eine Verteidigung der klassischen Korrespondenztheorie der Wahrheit auf die Beine zu stellen?

Marty beantwortet diese Frage mit der These, daß ein Sachverhalt kein Gegenstand ist, der im Urteilsakt vollständig bestimmt wird. Vielmehr beruhe er auch auf dem betreffenden Gegenstand der Vorstellung bzw. werde er dadurch bestimmt. Die ausgedrückte Bedeutung sei ebenso wie der Urteilsinhalt ein Vermittler zwischen Urteilen und den Gegenständen, die in den ihnen zugrunde liegenden Vorstellungen vorgestellt werden.<sup>28</sup>

Der wichtigste Aspekt von Martys Wahrheitstheorie ist der Begriff der Wahrheit selbst. Wie Husserl zu zeigen versuchte, ist Wahrheit eine Spezies. Für Marty (1908), S. 328 f., existiert diese Spezies jedoch nicht fortwährend; vielmehr existiert sie nur in jenen Augenblicken der Korrespondenz, die durch Urteilsakte auftreten, und mithin nur zu bestimmten Zeitpunkten. Die notwendige und hinreichende Bedingung für die Existenz solcher Augenblicke ist die Ko-Existenz eines Urteilsvorgangs und eines entsprechenden Sachverhalts. Eine Welt ohne Urteilsakte ist in Martys Augen eine Welt ohne Wahrheit. Wahrheit ist ein Artefakt urteilender Subjekte, aber sie ist nichtsdestotrotz objektiv.

Eine Urteiltstheorie, die von einer tatsächlichen Korrespondenz mit Sachverhalten ausgeht, steht vor einer Reihe zusammenhängender Schwierigkeiten. Insbesondere treten für die Theorie Probleme mit Bezug auf Urteile über Vergangenes und über Allgemeines auf.

Urteile über Vergangenes werfen Probleme auf, weil Wahrheit laut Marty eine vergängliche Beziehung ist, welche die gleichzeitige Existenz von Urteil und Urteilsinhalt voraussetzt. Wenn ich sage, daß Napoleon die Schlacht von Austerlitz gewonnen hat, so kann jedoch mein Urteil nicht gleichzeitig mit dem betreffenden Ereignis existieren und darum allem Anschein nach nicht wahr sein. Marty versucht dieses Problem zu lösen, indem er sich auf die bereits erwähnte Dichotomie zwischen "wirklich sein" und "existieren" beruft. Die zweite Kategorie ist weiter, weshalb sowohl *Realia* als auch *Non-Realia* existieren können.<sup>29</sup> Der Urteilsinhalt *Napoleons Sieg bei der Schlacht von Austerlitz* ist (als Teil der kausalen Ordnung) nur zu jenem besonderen Zeitpunkt wirklich; er existiert jedoch zu jeder Zeit, da der entsprechende Urteilsakt vorkommt.

Das Problem mit Bezug auf Urteile über Allgemeines hängt damit zusammen, daß für Marty (der auch in dieser Hinsicht treu zu seinem Mentor Brentano steht) alle Gegenstände individuell sind. Selbst ein allgemeiner Sachverhalt wie *Katzen existieren* ist eine spezifische individuelle Entität, die zu einem bestimmten Zeitpunkt (mit der ersten Katze) zu existieren begann und die ebensogut zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft wieder zu existieren aufhören mag. Zudem ist selbst ein allgemeiner Sachverhalt wie *die Nicht-Existenz runder Quadrate*, der zu jedem Zeitpunkt besteht, eine spezifische individuelle Entität.

### 5.3. Moore, Stout und Russell

Auch in England setzten sich Philosophen Ende des 19. Jahrhunderts mit lokalen, englischen Spielarten der Probleme des Deutschen Idealismus auseinander. Folglich vertrat G.E. Moore in seinem Aufsatz über "The Nature of Judgment" (1899) in Reaktion auf den Hegelianismus eines F.H. Bradley eine Art von Kombinationstheorie des Urteils. Für Moore sind Begriffe weder geistige Gegebenheiten noch sprachliche Zeichen, sondern ideale Entitäten. Moores Auffassung von Urteilen kam zu jener Zeit also derjenigen von Bolzano nahe: Ein Urteil ist eine Proposition, die ihrerseits als Kombination



idealer Begriffe verstanden wird. Propositionen sind wahr oder falsch, unabhängig wovon auch immer, einschließlich Ereignissen oder Sachverhalten in der Welt dessen, was passiert oder der Fall ist. Moores Urteilstheorie ist demnach in gewissem Sinne platonistisch: "Aus unserer Beschreibung eines Urteils muß jeglicher Bezug auf unseren Geist oder auf die Welt [...] verschwinden. Keines von beiden kann einen 'Grund' für irgendetwas liefern, höchstens insofern, als es sich um komplexe Urteile handelt" (Moore 1899, S. 80).

Andere in Cambridge achteten nicht auf den Idealismus, sondern auf die neuen philosophischen Botschaften, die vom Kontinent, insbesondere aber von Österreich ausgingen. In den 80er und 90er Jahren des 19. Jahrhunderts befaßte sich George Frederick Stout (1888, 1889, 1892, 1894) in einer Reihe von Aufsätzen mit der Philosophie von Herbart und Twardowski. In seinem Buch *Analytical Psychology* erklärt sich Stout (1896) offen als Anhänger Brentanoscher Lehren wie etwa der These von der Intentionalität des Mentalen, der Auffassung von Urteilen als einer spezifischen Art des Bezogenseins auf einen Gegenstand, aber auch der Unterscheidung von Akt, Objekt und Inhalt. Stout hielt jedoch daran fest, daß es im Urteilsakt nur eine Art des Bezogenseins auf den Gegenstand gibt, nämlich den Glauben. Wie Frege erlaubte also auch Stout in seiner Theorie nur einen grundlegenden Typus von Urteilsakten. Andere Arten von Akten – wie etwa negative Urteile, Annahmen, Zweifel usw. – sind lediglich Modifikationen dieses einen grundlegenden Typs von Urteilen. Die Negation ist Bestandteil des *Objekts* eines Urteils, das Stout auch "Proposition" nennt. Der Urteilsakt ist für Stout eine zustimmende Einstellung zu einer Proposition – eine Idee, die von Bertrand Russell weiter verfolgt wurde und die bis heute im Begriff der "propositionalen Einstellung" weiterlebt.

Niemand anderer als Stout weckte Russells Interesse für die Urteilstheorie, indem er diesen einlud, eine Besprechung von Meinongs Schriften zu verfassen. Russells Nachdenken über die spezifischen Gegenstände von Urteilen begann mit seiner kritischen Besprechung von Meinongs *Gegenstandstheorie* (Russell 1904).<sup>30</sup> Seine Kritik an der Ontologie nicht-existierende Gegenstände veranlaßte Russell

(1905a) auch zu einem seiner berühmtesten Aufsätze, nämlich "On Denoting". Der frühe Russell hält immer noch an Brentanos Unterscheidung zwischen dem Inhalt und dem Gegenstand geistiger Phänomene fest. In seiner Argumentation gegen Meinongs anscheinend allzu großzügige Ontologie entwickelt Russell (1912) in den *Problemen der Philosophie* eine Urteilstheorie, in der er Urteile als Relationen zwischen dem Geist und bestimmten komplexen außergeistigen Gegenständen in der Welt auffaßt.

Genauer gesagt ist ein Urteil eine Relation des Glaubens zwischen einem urteilenden Subjekt und einer Vielzahl von Objekten in der Welt (vgl. Russell 1912, S. 110f.). Diese bilden zusammen das, was Russell eine "Proposition" nennt, d.h. eine relationale Struktur oder einen Rahmen, worin Objekte miteinander verbunden und geordnet sind. Leider unterschied Russell jedoch (wie vor ihm bereits Meinong) nicht klar zwischen Propositionen und Sachverhalten. Nehmen wir z.B. das Urteil, das durch den Satz 'Hans liebt Maria' ausgedrückt wird. Laut Russell drückt es eine Relation  $\langle S, \langle \text{Hans, Maria, } L \rangle \rangle$  zwischen einem urteilenden Subjekt  $S$  und der Proposition  $\langle \text{Hans, Maria, } L \rangle$  aus, wobei die Ordnung der Elemente als Abbild der Ordnung der Gegenstände zu sehen ist, über die geurteilt wird. Hans, Maria und die Beziehung des Liebens sind laut Russell Gegenstände in der konkreten äußeren Welt; der Status der Proposition, die sich daraus ergibt, ist jedoch in dieser Hinsicht höchst unklar.<sup>31</sup>

## 6. Über Objektive Erkenntnis

### 6.1. Kazimierz Twardowski gegen die Relativität der Wahrheit

Aufgrund von Twardowskis Einfluß erfreuten sich in Polen bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts Urteilstheorien in der Bolzano-Brentano-Tradition großer Beliebtheit. Dabei wurde Twardowskis Interesse an der Objektivität von Erkenntnis und Wahrheit mit Untersuchungen über die Beziehung zwischen Urteilsakten und ihren sprachlichen Entsprechungen kombiniert.

Für Brentano ist Wahrheit (so wie später für Marty) etwas episodisch oder gelegentlich Vorkommendes. Dasselbe Urteil, z.B. "Es regnet", kann bei der einen Gelegenheit wahr sein, bei einer anderen aber falsch. So gesehen ist Wahrheit eine relative Angelegenheit; und zwar ist sie relativ zum Kontext bzw. zur Gelegenheit. Im Gegensatz dazu argumentiert Twardowski (1900), bis zu einem gewissen Grad beeinflusst von Bolzano, für einen Begriff von Wahrheit als objektiver Angelegenheit, d.h. für eine Auffassung, welche die Möglichkeit ausschließt, daß sich die Wahrheit eines Urteils von einer Gelegenheit zur anderen oder von einem Subjekt zum anderen ändert. Im Unterschied zu Bolzano zeigt Twardowski jedoch, wie wir an der Objektivität der Wahrheit festhalten können, ohne irgendwelche platonistische *entia rationis* annehmen zu müssen. Wie Twardowski zu zeigen versucht, beruht die relativistische Ansicht, wonach sich die Wahrheit ein und desselben Urteils ändern kann, auf einer Verwechslung von *Urteilen* einerseits und ihrer *Behauptung* bzw. ihrem *Ausdruck* andererseits. Damit das Sprechen seine kommunikative Funktion erfüllen kann, beschränken wir uns in unseren Äußerungen auf eben jene unabdingbaren sprachlichen Komponenten, die im Kontext, in dem sie geäußert werden, zu einem hinreichenden Verständnis unseres Urteils führen. Die elliptische Sprechweise, die sich daraus ergibt, ist ein charakteristisches Merkmal unserer Alltagssprache. Wenn ich sage "Es regnet", dann drücke ich z.B. das Urteil aus "Am 29. April 2000 regnet es um 19.15 Uhr MESZ in der Stadt Salzburg (Österreich) zwischen Getreidegasse und Universitätsplatz nahe bei Mozarts Geburtshaus." Für Twardowski schließt deshalb das Urteil oder die propositionale Bedeutung, das bzw. die bei einer bestimmten Gelegenheit geäußert wird, alle relevanten Verweise ein. In Twardowskis Augen ist immer noch das episodische Urteil der Wahrheitsträger. Dieses Urteil ist jedoch im Satz, durch den es ausgedrückt wird, nur zum Teil repräsentiert.

Twardowskis Überlegung ist in der einen oder anderen Form auch im Werk von Frege und Russell zu finden. Ebenso können wir es in Wittgensteins *Tractatus* finden, z.B. in der Bemerkung: "Die Sprache verkleidet den Gedanken. Und zwar so, daß man nach der äußere-

ren Form des Kleides, nicht auf die Form des bekleideten Gedankens schließen kann" (Wittgenstein 1921, §4.002). In Twardowskis Formulierung spielt dieses Argument eine Rolle beim Versuch, die beim Urteil ins Spiel kommenden geistigen Akte und deren ontologische Korrelate zu verstehen. Anders als Frege, Russell oder Wittgenstein ist Twardowski demnach nicht am anspruchsvolleren Projekt einer idealen oder künstlichen Sprache interessiert, in welcher der Gedanke und sein sprachlicher Ausdruck einander genau entsprechen. Getreu seiner brentanistischen Erbschaft richtet er seine Bemühungen auf die Dinge und Vorgänge, die beim tatsächlichen Urteilen ins Spiel kommen, jedoch nicht auf die Konstruktion von abstrakten Modellen oder etwas dergleichen.

Eben dadurch führte Twardowskis Einsatz für einen Begriff der objektiven Wahrheit seine Schüler jedoch erwiesenermaßen in die Richtung einer wahrheitsfunktionalen Auffassung der Logik im modernen Sinne. Die Objektivität der Wahrheit wurde in Polen ebenso wie die Korrespondenztheorie der Wahrheit als eine Art "Axiom" aufgefaßt. Es waren jedoch noch weitere Schritte nötig, ehe Twardowskis polnische Schüler eine ausgereifte propositionale Logik der Art entwickeln konnten, die heute als selbstverständlich ist.<sup>32</sup>

## 6.2. Kazimierz Twardowski über Funktionen und Gebilde

Ein Schritt auf dem Weg zu einer solchen Logik ist die Theorie der *Funktionen und Gebilde*, die Twardowski (1912) in seinem Aufsatz gleichen Titels vorschlug.<sup>33</sup> Diese Unterscheidung geht auf Stumpf (1906a) zurück, der ebenfalls schon von Funktionen und Gebilden spricht.<sup>34</sup> Zu den Funktionen zählt er geistige Vorgänge (*passive* Empfindungen) und geistige Tätigkeiten (z.B. Urteile). Was als Ergebnis einer Funktion entsteht, nennt Stumpf ein Produkt oder Gebilde. So wie der Akt des Sprechens zu Sprache führt, so führt der Akt des Denkens zum Gedanken.

Gebilde können in drei Klassen gegliedert werden, nämlich geistige, physische und psychophysische Gebilde. Beispiele dafür sind ein Gedanke, ein geschriebener Satz bzw. eine behauptende Äuße-

rung. Weiter können vergängliche Gebilde von dauerhaften unterschieden werden: Das Vorstellungsbild eines Hauses ist ein vergängliches geistiges Gebilde, das freilich in ein dauerhaftes physisches Gebilde überführt werden kann, z.B. durch das Zeichnen eines Plans oder das Bauen des Hauses. Eben diese Möglichkeit, vergängliche geistige Gebilde in physische oder psychophysische Gebilde wie z.B. geschriebene Sätze umzuformen, erlaubt uns, beim Erforschen von Gedanken und Urteilen den geistigen Bereich zu übersteigen.

Twardowskis Bedeutungstheorie baut auf seiner Theorie der Funktionen und Gebilde auf. Die Rede davon, daß ein psychophysisches Gebilde etwas Geistiges manifestiert, bedeutet laut Twardowski zweierlei:

- (i) Das Entstehen des fraglichen psychophysischen Gebildes wurde durch das geistige Gebilde (und die damit verknüpfte Funktion) *verursacht* (so wie Sprache durch Denken verursacht wird).
- (ii) Das psychophysische Gebilde ist uns durch Sinneserfahrung zugänglich.

Wenn das psychophysische Gebilde, das für uns das zugrunde liegende geistige Gebilde manifestiert, in mehreren Subjekten ähnliche geistige Gebilde verursacht, dann *drückt* es dieses geistige Gebilde *aus*. Sofern ein psychophysisches Gebilde ein geistiges Gebilde ausdrückt, können wir es als *Zeichen* dafür ansehen und das ausgedrückte Gebilde als dessen *Bedeutung* bezeichnen. Auch der Ausdruck 'Urteil' bezeichnet für Twardowski dann zweierlei:

- (i) das Urteil im psychischen Sinne, d.h. die *Funktion* oder Tätigkeit des Urteilens, sowie
- (ii) das Urteil im logischen Sinne, d.h. ein *Gebilde*.

Das zweite hängt vom ersten ab. Es existiert nur dann, wenn jemand urteilt. Das vergängliche geistige Phänomen des Urteilens kann jedoch wiederum durch ein dauerhaftes psychophysisches Produkt fixiert werden, z.B. durch einen geschriebenen Satz. Der Vor-

gang des Festhaltens von geistigen Gebilden im Schreiben kann jedoch noch komplexer sein, etwa so, daß eine Funktion (das Denken) ein geistiges Gebilde (einen Gedanken) hervorbringt, das ein vergängliches psychophysisches Gebilde (Sprache) erzeugt, das zu einem dauerhaften psychophysischen Gebilde (Schrift) führt. In jedem Fall besteht eine enge Beziehung zwischen Sprache einerseits und Denken andererseits.<sup>35</sup> Auf eben diese Weise drückt der aufgeschriebene oder ausgesprochene Satz das Urteil aus: Er bewirkt (bzw. verursacht) dasselbe Urteil in anderen Personen.

Urteile, die in Form von Sätzen fixiert sind, erscheinen uns nicht bloß als dauerhaft, sondern auch als unabhängig von Funktionen. Wir sprechen miteinander; ein Satz verursacht "denselben" Gedanken in mehreren Personen. Genaugenommen verursacht der Satz ebenso viele verschiedene Gedanken, wie es verschiedene Personen gibt; wenn wir von Satzbedeutungen sprechen, abstrahieren wir jedoch von derlei Unterschieden. Im Falle der Logik erfreuen sich die dauerhaften Gebilde sogar einer noch größeren Unabhängigkeit von tatsächlichen geistigen Funktionen, und zwar dadurch, daß künstliche logische Gebilde nicht Urteile ausdrücken, sondern bloße Vorstellungen von Urteilen, die völlig unabhängig vom psychischen Moment des Überzeugtseins sind. Nach Ansicht von Twardowski machen solche Vorstellungen von Urteilen eben das aus, was Bolzano als Sätze an sich bezeichnete.

Wir können die Sätze auf dieser Seite auf zweierlei Weise lesen: erstens als psychophysische Gebilde – als Ergebnis des Festhaltens geistiger Gebilde und mithin als bedeutungsvolle Sätze –, zweitens aber als physische Gebilde, die wir "lesen" können, ohne sie zu interpretieren. Indem Twardowski solche Überlegungen anstellt, vollzieht er einen Wandel in der Urteilstheorie, und zwar von der Beschäftigung mit geistigen Tätigkeiten zur Untersuchung von Sprache und von sprachlich ausgedrückten Urteilen. Mit anderen Worten bedeuten diese Überlegungen eine Hinwendung zur Logik im modernen Sinne. Folglich ist es kein Zufall, daß gerade in Polen einige der frühesten und nachhaltigsten Beiträge zur propositionalen bzw. Aussagenlogik geleistet wurden.

### 6.3. Jan Łukasiewicz

Twardowskis Übergang von der Psychologie des Urteilens zur Logik der Propositionen war ein wesentlicher Beitrag zu der durch Husserls *Logische Untersuchungen* ausgelösten Auseinandersetzung mit dem Problem des Psychologismus. In Polen wurde dieses Thema erstmals durch Jan Łukasiewicz in seinem Aufsatz über Logik und Psychologie (*Logika a psychologia*, 1907) aufgegriffen, der Twardowski in seiner Entwicklung der Theorie von Funktion und Gebilde beeinflusste. Łukasiewicz versucht in jenem Aufsatz zu zeigen, daß die Frage, welche geistigen Vorgänge an logischen Schlüssen beteiligt sind, zum Bereich der Psychologie gehört, während es Aufgabe der Logik sei, die objektiven Gesetze aufzuzeigen, welche die Beziehungen zwischen der Wahrheit und Falschheit von Urteilen bestimmen. Die Verwechslung von Psychologie und Logik beruht auf der Doppeldeutigkeit der grundlegenden Begriffe beider Disziplinen – von Begriffen wie Urteil, Schluß, Argumentation usw.

Ein Urteil im logischen Sinne ist für Łukasiewicz das objektive Korrelat eines geistigen Urteilsaktes und insofern mit Meinongs *Objektiv* vergleichbar.<sup>36</sup> Zugleich beharrt Łukasiewicz jedoch auf der Annahme, daß es ohne Sprache, in der Urteile ausgedrückt werden können, auch keine Urteile im logischen Sinne gibt. Nur ein Urteil, das als Folge von gesprochenen oder geschriebenen Wörtern verstanden wird, denen zufolge das und das der Fall ist bzw. ein Gegenstand eine bestimmte Eigenschaft hat oder nicht hat, ist laut Łukasiewicz ein Urteil im logischen Sinne. Logisch betrachtet ist ein Urteil also weder ein geistiger Urteilsakt noch eine ideale Bedeutung platonistischer Prägung, sondern vielmehr eine Folge von Wörtern (d.h. von psychophysischen Zeichen), die mit einem Sachverhalt korrelieren. Jedes Urteil im logischen Sinne bezieht sich also auf Gegenstände in der Welt, steht mit diesen in einer Relation, die Łukasiewicz als *Konkordanz* oder *Nicht-Konkordanz* bezeichnet. Gleichzeitig ist die Relation zwischen einer Überzeugung – worunter Łukasiewicz (1910), S. 12, einen Urteilsakt versteht, dem nicht notwendigerweise eine Folge von Wörtern entspricht – und dem damit

verknüpften Sachverhalt eine *intentionale* Beziehung im Sinne von Brentano.

### 6.4. Stanisław Leśniewski und Tadeusz Kotarbiński über die Ewigkeit und das Schaffen von Wahrheit

Um 1912 drehte sich in Polen eine Reihe von Diskussionen um die Objektivität von Wahrheit und Urteil; diese Diskussionen wurden durch Łukasiewicz's (1910) Buch über das Prinzip des Widerspruchs bei Aristoteles ausgelöst, insbesondere durch seine Erörterung des Problems von Wahrheitswerten für Sätze über Zukünftiges. Tadeusz Kotarbiński verwies auf eine scheinbare Unverträglichkeit zwischen der Lehre von der objektiven (und deshalb zeitlosen) Wahrheit von Urteilen im Sinne von Bolzano und der Idee der Freiheit. Kotarbiński und Leśniewski diskutierten dieses Problem in dem von den brentanistischen Philosophen zuvor skizzierten Rahmen. Ihre Diskussion konzentrierte sich vor allem auf das Problem der tatsächlichen Existenz gegenständlicher Korrelate von Urteilen, also auf dasselbe Problem, das auch schon in Zusammenhang mit Martys Wahrheitstheorie aufgetreten war. Infolge der von Husserl angeregten antipsychologistischen Wende stützten sie sich in ihrer Argumentation jedoch weniger auf die Beschreibung unseres Seelenlebens als auf die Prinzipien der klassischen Logik.

Wenn Wahrheit von Zeit unabhängig ist, dann impliziert dies, wie Kotarbiński (1913) zu zeigen versucht, eine Art von Determinismus. Betrachten wir etwa das Urteil, daß meine Nase morgen rot sein wird (etwa wegen des Schnapses, den ich heute Abend trinken werde). Wenn Wahrheit keinen Anfang hat, dann war dieses Urteil auch schon vor hundert Jahren wahr. Wie aber könnte ein Urteil über einen nicht existierenden Gegenstand wahr sein (da meine Nase vor hundert Jahren noch nicht existiert hat)? Der klassischen Wahrheitstheorie zufolge ist ein Urteil ja genau dann wahr, wenn es mit einer entsprechenden Tatsache in der Welt korrespondiert. Das erwähnte Urteil kann jedoch auch nicht falsch sein. Wegen der Ewigkeit der Wahrheit wäre es sonst nämlich für alle Zeit falsch. Ande-



rerseits kann ich jedoch anscheinend jetzt entscheiden, ob ich den Schnaps trinke oder nicht; demzufolge bestimme ich selbst mit, ob das Urteil wahr oder falsch sein wird. Ich bin in der Lage, den Gegenstand zu schaffen, mit dem das Urteil übereinstimmen sollte (d.h. das Rotsein meiner Nase). Wenn Urteile einmal wahr sind, so sind sie, wie Kotarbiński zu zeigen versucht, folglich für immer wahr; zugleich aber beginnen sie zu einem bestimmten Zeitpunkt wahr zu sein.

In seiner Erwiderung auf Kotarbińskis Argument verteidigt Leśniewski (1913) die absolute Wahrheitsauffassung, wie sie von Bolzano und Twardowski vertreten worden war. Während Kotarbiński die Gegenstände von Urteilen als vergangene, gegenwärtige oder zukünftige Gegenstände auffaßte, bezieht sich Leśniewski auf die vergangene, gegenwärtige oder zukünftige Existenz eines Gegenstandes. Auf diese Weise kann Leśniewski die Ansicht vertreten, daß ein bejahendes Urteil, das sich auf einen Gegenstand bezieht, wahr sein kann, auch wenn dieser Gegenstand nicht gleichzeitig mit dem Urteil existiert. Ich kann morgen das wahre Urteil fällen, daß ich heute diese Zeilen geschrieben habe.

Leśniewski betrachtet Urteile in einem absoluten Sinne als Wahrheitsträger, wiewohl ihr *Ausdruck* mit der von Twardowski bemerkten Mehrdeutigkeit behaftet ist, d.h. mit der Mehrdeutigkeit von Funktion und Gebilde. Als Funktionen gelten Urteile bloß episodisch; in diesem Sinne kann keine Wahrheit für sich beanspruchen, ewig zu sein. Dies ist einer der frühesten Belege für Leśniewskis Nominalismus, und es ist bemerkenswert, daß ein und dasselbe Problem des Urteilsgegenstandes zu zwei völlig verschiedenen Lösungen führte, nämlich einerseits zur großzügigen Ontologie eines Meinong in Österreich, andererseits aber zu den von polnischen Philosophen vertretenen nominalistischen Positionen.<sup>37</sup>

Leśniewskis Nominalismus zeigt sich auch in seiner Auffassung von Sprache. Jeder Ausdruck einer Sprache besteht seiner Ansicht nach aus einer bloß endlichen Zahl konkreter Elemente (Inschriften, Äußerungen). Zwei Folgen solcher konkreter Elemente sind zwei verschiedene Ausdrücke: "Wenn wir einen Gegenstand des-

halb, weil er nie aufhört zu existieren, 'ewig' nennen", so gilt dieser Auffassung von Leśniewski (1913), S. 96, zufolge, "daß in diesem Sinne kein Urteil ewig ist: Es hört in dem Augenblick auf, weiter zu existieren, wenn es zum letzten Mal geäußert wird."<sup>38</sup> Leśniewski (1913), S. 95, behauptet dennoch die Absolutheit der Wahrheit, und zwar in dem Sinne, daß ein Urteil, sofern es zu irgendeinem Zeitpunkt wahr ist, zu jedem Zeitpunkt wahr ist, da es zum Ausdruck gebracht, niedergeschrieben, erfahren oder erlebt wird.

### 7. Adolf Reinach: *Logik als Theorie der Sachverhalte*

Bei den Urteilstheorien, die an der Wende zum 19. Jahrhundert entwickelt wurden, können wir eine Vielfalt von Ansichten über *Sachverhalte* finden, d.h. darüber, was in der Welt einem wahren Urteil entspricht. Die Mehrzahl davon trifft keine klare Unterscheidung zwischen der Proposition (in Bolzanos Sinn) und dem Sachverhalt (z.B. im Sinne von Wittgensteins *Tractatus*). Eine klare derartige Unterscheidung findet sich jedoch in den Schriften von Husserls frühen Anhängern, den sogenannten realistischen Phänomenologen der Münchner Schule. So entwickelte z.B. Johannes Daubert eine Auffassung von Sachverhalten als Gebilden einer naturalistischen Ontologie: Ein Sachverhalt ist ein wahrmachender Ausschnitt der Wirklichkeit, der durch einen Urteilsakt "offenbar" gemacht wird.<sup>39</sup> Ein Daubertscher Sachverhalt ist deshalb für seine *Abgrenzung* bewußtseinsabhängig; dennoch ist er ein objektiver Teil der Natur in dem Sinne, daß das, was abgegrenzt wird – was wir den *Stoff* des Sachverhalts nennen können –, unabhängig vom Akt existiert, der seine Abgrenzung bewirkt. Nur in den seltensten Fällen – wenn dieser Stoff zufälligerweise rein psychischer Natur ist, ist der Sachverhalt ein Gebilde, das dem Geist im Sinne von Stumpf immanent ist.

Noch interessanter (im Lichte der darauf folgenden Entwicklungen) ist die Ontologie von Sachverhalten, Überzeugungen, Urteilen und Behauptungen, die Adolf Reinach in einer Reihe von Werken vorgeschlagen hat, deren Höhepunkt sein Buch über *Die apriori-*

*schen Grundlagen des bürgerlichen Rechts* ist. Darin arbeitete Reinach die erste systematische Darstellung dessen aus, was später als "Sprechakte" bekannt wurde.

Reinach betrachtet die Gesamtheit von Sachverhalten als ewiges platonisches Reich, das die Korrelate aller möglichen Urteile umfaßt, ob diese nun positiv oder negativ, wahr oder falsch, notwendig oder kontingent, atomar oder komplex sind. Ein Sachverhalt ist durch die Gegenstände, die daran teilhaben, in der Wirklichkeit verankert; der Sachverhalt "handelt" von diesen Gegenständen. Gegenstände mögen kommen und gehen, doch Sachverhalte bleiben (in einem noch zu erläuternden Sinne) unveränderlich. Diese Ansicht ist natürlich beinahe das genaue Gegenteil dessen, was Wittgenstein im *Tractatus* vertritt. Auf diese Weise gelangt Reinach aber in die Lage, Sachverhalte als "Orte" der Existenz des Vergangenen und des Zukünftigen zu bestimmen, d.h. als Wahrmacher für unsere gegenwärtigen Urteile über Gegenstände, die aufgehört haben zu existieren oder die erst zu existieren anfangen müssen. Mit seinen Mitteln kann er für die Zeitlosigkeit der Wahrheit eintreten, zugleich aber jenes Zusammenfallen von Wahrheitsträger und Wahrmacher vermeiden, das für die Theorien von Bolzano und Meinong charakteristisch ist.

Reinachs Sachverhaltsontologie stellt ein weiteres Zeichen für die Tatsache dar, daß um 1911 der Gegenstand der Logik ein für allemal vom Psychischen abgesondert worden war. Infolgedessen standen die Logiker jedoch vor der Notwendigkeit, eine alternative Erklärung zu bieten, was dieser Gegenstand sein sollte. Frege selbst hatte ideale Bedeutungen ins Auge gefaßt, ebenso wie Bolzano sowie (manchen Interpreten zufolge) auch Husserl. Ideale Bedeutungen haben jedoch etwas Mystisches an sich und werfen das Problem auf, wie sie von sterblichen denkenden Subjekten "erfaßt" bzw. "gedacht" werden sollen.

Wie wir wissen, beriefen sich viele in der analytischen Tradition stehende Philosophen in diesem Zusammenhang auf Sätze sowie auf die "Institution einer gemeinsamen Sprache", die sie als Alternative zum Platonismus idealer Bedeutungen auffaßten.<sup>40</sup> Dieser

Ansatz wirft jedoch das Problem auf, daß angesichts der Verschiedenheit, Wandelbarkeit und Zufälligkeit menschlicher Sprachen völlig unklar ist, warum die Berufung darauf nicht denselben Einwänden ausgesetzt sein soll, die zuvor schon gegen den Psychologismus erhoben worden waren.

Twardowski versuchte das Problem zu lösen, indem er Bedeutungen als Produkte geistiger Tätigkeit auffaßte. Im Gegensatz dazu stützte sich Reinach weder auf ideale Bedeutungen noch auf den Ausdruck einer Bedeutung in der Sprache; vielmehr betrachtete er spezifische Wahrmacher, nämlich die gegenständlichen Korrelate von Urteilsakten, als dasjenige, das als Gegenstand der Logik fungiert. Ein derart konzipiertes Modell taugt nur dann als Alternative zum Psychologismus, wenn es auf irgendeine Weise die Objektivität und Notwendigkeit logischer Gesetze garantieren kann. Dies erreichte Reinach, indem er Sachverhalte platonistisch auffaßte: Er gestand ihnen einen besonderen Status jener Art zu, wie Bolzano und Frege ihn den Propositionen zugesprochen hatten.

Reinachs Platonismus mit Bezug auf Sachverhalte ist so zu verstehen, daß diese zunächst einmal den Geist transzendieren; sie sind völlig unabhängig von jeglicher geistigen Tätigkeit. Sie stehen aber auch außerhalb des Bereiches von Raum und Zeit; also spielen sie keine Rolle in Kausalbeziehungen. In dieser Hinsicht ähneln Reinachs Sachverhalte Mengen im gebräuchlichen mathematischen Sinne. Wie Mengen bestehen Sachverhalte (im Gegensatz zu mereologischen Ganzheiten) u.a. aus gewöhnlichen Gegenständen; irgendwie wird dadurch aber deren Wandelbarkeit aufgehoben.

Reinach zufolge ist der Bereich der Sachverhalte insofern vollständig, als jedem möglichen Urteil genau ein Sachverhalt entspricht. Ein Grund für die Annahme einer derartigen Vollständigkeit besteht für Reinach darin, daß sie ihm erlaubt, die Korrespondenztheorie der Wahrheit in ihrer gesamten Allgemeinheit aufrecht zu erhalten. Insbesondere stimmen negative Urteile mit spezifischen negativen Sachverhalten überein. Während es möglich sein mag, sich einen positiven Sachverhalt wie *Diese Rose ist rot* als eine Art von wirklichem Komplex (bestehend aus der Rose und ihrem Rot-

sein) vorzustellen, ist ein analoges Vorgehen für negative Sachverhalte wie *Diese Rose ist nicht gelb* oder *Einhörner existieren nicht* unmöglich, da diese nicht als Leugnung der Realität in welchem Sinne auch immer aufgefaßt angesehen werden können. So stützt denn die Vollständigkeitsthese die übrigen platonistischen Elemente von Reinachs Ontologie (und wird ihrerseits durch diese gestützt).

Die in Wittgensteins *Tractatus* enthaltene Korrespondenztheorie der Wahrheit beruht natürlich auf einer nicht-platonistischen Sachverhaltstheorie. Wittgenstein bietet eine sehr klare Erklärung der Relation zwischen Sachverhalten und Gegenständen, d.h., es ist die Relation zwischen einem komplexen Ganzen und den einfachen Teilen, aus denen dieses besteht. Hingegen kann Wittgenstein nicht erklären, wie solche Sachverhalte mit unserem alltäglichen Denken und anderen geistigen Tätigkeiten zusammenhängen (z.B. mit den Akten des *Sehen als*, mit denen unsere Urteile verifiziert werden). Im Gegensatz dazu bietet Reinach eine weniger gute Erklärung der Relation zwischen einem Sachverhalt und den daran "beteiligten" Objekten. Da diese Objekte gewöhnliche Erfahrungsgegenstände sind, kann er jedoch zeigen, wie geistige Akte des Urteilens sowie Zustände des Glaubens oder Überzeugtseins auf unterschiedliche Weisen mit den logischen Relationen in Beziehungen stehen, die (laut Reinach) jenen entsprechen, die zwischen den Sachverhalten selbst bestehen. Zu Reinachs originellsten Beiträgen zählt in der Tat seine Darstellung der verschiedenen Arten von Tätigkeiten, durch die Sachverhalte erfaßt werden, der verschiedenartigen Einstellungen, die Sachverhalte zum Gegenstand haben, sowie der Frage, wie solche Akte und Einstellungen zum einen miteinander in Beziehung stehen, zum anderen aber mit den Akten und Einstellungen, die Urteile und Propositionen zum Gegenstand haben (Reinach 1911).<sup>41</sup>

### 7.1. Sprechakte

Wie wir gesehen haben, beruht Husserls Theorie sprachlicher Bedeutung auf seiner Theorie der Objektgerichtetheit von Akten. Für Husserl laufen alle Verwendungsweisen von Sprache auf einen re-

ferentiellen Gebrauch hinaus. Genauer gesagt sind alle Ausdrücke entweder mit nominalen Akten oder mit Urteilsakten verknüpft. Wenn andere Verwendungsweisen der Sprache, z.B. jene, die mit dem Stellen von Fragen, dem Geben von Befehlen, dem Äußern von Bitten usw. zu tun haben, sinnvoll sind, so liegt dies Husserls Erklärung zufolge daran, daß die betreffenden Äußerungen verkappte Behauptungen über damit verbundene Erfahrungen auf seiten der zeichenverwendenden Subjekte sind. So sei z.B. der Befehl "Setz dich auf den Stuhl!" eine verkappte Behauptung, der zufolge "dein Auf-dem-Stuhl-Sitzen" mein derzeitiger Wunsch ist. Gegen diese urteilsbasierte Theorie sprachlicher Bedeutung argumentierten Husserls Schüler in München in einem sich aufschaukelnden Prozeß, der von Johannes Daubert angestiftet wurde und in Reinachs (1913) Theorie der Sprechakte seinen Höhepunkt fand. Reinachs Arbeiten über Urteile, zumal sein Aufsatz über negative Urteile (1911) hatten einen neuen Standard ontologischer Differenziertheit etabliert, bei der Behandlung von geistigen Akten ebenso wie von Sachverhalten, die mit Urteilsphänomenen im weitesten Sinne sowie mit den verschiedenen Arten der gegenständlichen Korrelate solcher Gegebenheiten zu tun haben. Im nächsten Schritt wandte Reinach diese ontologische Behandlung dann auch auf andere Arten des Sprachgebrauchs an, die nichts mit Urteilen zu tun haben, beginnend mit dem Phänomen des Versprechens.

### 7.2. Über Versprechen

Nach herkömmlicher Auffassung galt der Akt des Versprechens als Ausdruck eines Willensaktes oder als Erklärung der Absicht, im Interesse dessen zu handeln, dem etwas versprochen wird. Diese Erklärung wirft indes keinerlei Licht auf die Frage, wie eine derartige Äußerung allein dadurch, daß sie getätigt wird, zu einer wechselseitigen Verpflichtung bzw. einem damit verknüpften Anspruch führen kann. Die bloße Absicht, etwas zu tun, hat schließlich und endlich keine quasi-rechtlichen Konsequenzen dieser Art, und es ist kaum einzusehen, warum sich die Dinge anders verhalten sollen,



wenn wir den Umstand bedenken, daß eine solche Absicht sprachlich zum Ausdruck gebracht wird.

Sowohl das Versprechen als auch das Mitteilen der Absicht, etwas zu tun, gehört nach Ansicht von Reinach zur Kategorie dessen, was er "spontane" Akte nennt. Spontane Akte sind Handlungen, durch die ein Subjekt in seiner eigenen psychischen Sphäre etwas herbeiführt – im Unterschied zu passiven Erfahrungen wie etwa dem Fühlen von Schmerzen oder dem Hören einer Explosion (vgl. Reinach 1913, S. 158). Ganz bestimmte Arten von spontanen Akten erfordern nun notwendigerweise eine sprachliche Äußerung oder eine andere offenkundige Handlung nicht-natürlicher (d.h. regelgeleiteter) Art. Dies gilt z.B. zwar *nicht* für das Urteilen oder Entscheiden, noch nicht einmal für das Vergeben, wohl aber für das Entschuldigen, Beschuldigen oder Befehlen. Dementsprechend gliedern sich die spontanen Akte in zwei Klassen, die wir als *externe* und als *interne* Akte bezeichnen können, je nachdem, ob der offenkundige Ausdruck ein unabdingbares Moment des betreffenden komplexen Ganzen oder davon abtrennbar ist.

Reinach gliedert Akte ferner in solche, die auf sich selbst gerichtet sein können, und solche, für die das nicht gilt. Bei Akten, die auf sich selbst gerichtet sein können, kann das Subjekt, auf das der Akt gerichtet ist, mit dem Subjekt, das den Akt vollzieht, identisch sein (wie im Falle von Selbstmitleid, Selbsthaß usw.). Im anderen Fall können die beiden Subjekte hingegen nicht identisch sein, so z.B. beim Vergeben und beim Beten. Manche externe Akte, die nicht auf sich selbst gerichtet sein können, weisen nun die Besonderheit auf, daß die betreffende Äußerung nicht nur notwendigerweise auf ein bestimmtes Subjekt gerichtet ist, sondern daß sie von diesem auch in einem weiteren Akt zur Kenntnis genommen bzw. erfaßt werden muß: Ein Befehl muß z.B. von der Person, an die er gerichtet ist, wahrgenommen und verstanden werden (was andererseits z.B. für die Akte des Segnens oder Verfluchens nicht gilt). Für die Struktur eines Befehls ist wesentlich, daß es sich um einen spontanen, absichtlichen, nicht auf sich selbst gerichteten Akt einer Person handelt, der von dem Subjekt, an das er gerichtet ist, erfaßt werden

muß. Dies gilt aber nicht nur für Befehle, sondern etwa auch für Bitten und Ermahnungen, für das Fragen, Informieren, Beantworten und viele andere Arten von Akten (Reinach 1913, § 3, S. 158–169). Jeder dieser sozialen Akte stellt eine innere Einheit aus absichtlichem Ausführen und absichtlichem Äußern dar. In Abwesenheit der Äußerung ist es unmöglich, sie zu erfahren. Die Äußerung kommt zur Handlung also nicht als etwas Zufälliges hinzu; vielmehr steht sie im Dienst des sozialen Aktes und ist sie notwendig, damit dieser seine anzeigende Funktion erfüllen kann. Sicher werden auch Dinge geäußert, die einem sozialen Akt unwesentlich zukommen, z.B. "Ich habe jetzt einen Befehl erteilt", doch beziehen sich derlei Feststellungen dann auf den gesamten sozialen Akt (einschließlich seines äußeren Aspekts) als davon unabhängige Einheit (vgl. Reinach 1913, S. 160).

Die Nähe dieser Überlegungen zu Austin und späteren Sprechakttheoretikern ist unverkennbar. Ein Versprechen kann nicht der Ausdruck oder die Mitteilung eines Willensaktes oder einer Absicht sein, denn die dem Versprechen zugrunde liegenden Handlungen können unmöglich außerhalb des Rahmens eines Ganzen von eben dieser Art (des *Versprechens*) existieren. Nichtsdestotrotz ist richtig, daß die Handlungen des Versprechens und Befehlens nicht bloß eine externe Dimension des Äußerns und Ausführens besitzen, sondern auch eine interne Dimension. Und zwar sind sie an den Bereich geistiger Akte gebunden.

Reinachs Behandlung sozialer Akte schließt auch eine Darstellung von unechten, unvollständigen oder sonstwie defekten Akten ein, von Akten, die gemeinsam oder einzeln, bedingt oder unbedingt ausgeführt werden, sowie von jener Impersonalität sozialer Akte, die wir etwa im Falle von rechtlich erlassenen Normen oder in offiziellen Erklärungen finden, wie sie bei der Hochzeit oder bei Taufzeremonien verwendet werden. Sein Werk stellt dabei aber sogar nur einen, wenn auch zentralen Ausschnitt aus einem umfassenderen Korpus phänomenologischer Literatur dar, die von München ausging und etwa auch Beiträge von Daubert und Pfänder über Urteile und damit verwandte Phänomene einschließt.

## 8. Schluß

Es wurde zu einem Gemeinplatz, daß Bolzano, Frege und Husserl dadurch, daß sie Bedeutungen aus dem Geist verbannten, die Voraussetzungen für die Objektivierung der Erkenntnis und für die Entwicklung der Logik im modernen Sinne schufen. Mit ihrer Auffassung von Gedanken oder Propositionen als idealen oder abstrakten Entitäten ermöglichten sie die Vorstellung, daß Propositionen etwas sind, was auf unterschiedliche Weisen in formalen Theorien behandelt werden kann. So wie Cantor den Mathematikern einer früheren Generation gezeigt hat, wie mit Mengen oder Klassen umzugehen ist, die in Abstraktion von ihren Elementen und von der Art ihrer Bildung verstanden werden, so gerieten die neuen Logiker Schritt für Schritt in die Lage, mit propositionalen Gegenständen in Abstraktion von ihren Inhalten und von ihren psychischen Wurzeln in Urteilsakten umzugehen.

Allerdings ist wichtig zu bemerken, daß die Errungenschaften von Bolzano, Frege und Husserl Teil eines umfassenderen historischen Prozesses sind, in dem nicht nur Lotze und Bergmann, sondern auch Brentano, Stumpf, Marty, Meinong und Twardowski sowie dessen Schüler in Polen eine entscheidende Rolle spielen.

Auch zeigt sich etwas, was bereits dem Verfasser des *Tractatus* klar war, nämlich daß die strikte Trennung der Begriffe "Proposition" und "Sachverhalt" für die Überwindung des Psychologismus mindestens ebenso wichtig war wie die Trennung des Urteils von komplexen Begriffen einerseits und von idealen propositionalen Gegenständen andererseits. Selbst die Sympathien für den Nominalismus, die den polnischen Philosophen gemeinsam sind, lassen sich als Ergebnis der Diskussion über ideale Gegenstände und Sachverhalte in der von Brentano gestifteten Tradition sehen.

Im Zeitraum zwischen 1870 und 1914 machten die Logik und die Erkenntnistheorie einen Wandel mit Bezug auf ihren Gegenstand ebenso wie auf ihre Methode durch. Die Urteilstheorie wandelte sich von einer Theorie über Denkvorgänge (und mithin von einem Zweig der Psychologie) zu einer Theorie der Bedeutungen bzw. Inhalte ge-

stiger Akte, d.h. zu einer Theorie, die sich nicht mit den geistigen Akten als solchen befaßt, sondern damit, worauf sich diese beziehen. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde die Erkenntnispsychologie allmählich durch die logische Sprachanalyse und durch das Studium des sprachlichen Handelns ersetzt, später aber durch die semantische Analyse der Sprache.

Im Lichte dessen ist bemerkenswert, daß Tarskis (1933) Aufsatz über den Wahrheitsbegriff (das bedeutendste Werk, das aus der von Twardowski und seinen Schülern begründeten Lemberg-Warschauer Schule stammt) sich eben auf die Entdeckung stützt, wie es möglich ist, formal nicht nur Sätze oder Propositionen zu behandeln, sondern auch bestimmte Arten von Objektstrukturen in der Welt, mit denen diese Sätze oder Propositionen korrespondieren. Der Satz wird von Tarski (1933) als endliche Inschrift und mithin als bestimmte Art von physischem Gebilde aufgefaßt, das aber zugleich in seiner Komposition von der Syntax der zugehörigen Sprache bestimmt ist und deshalb von Sprachbenutzern verstanden werden kann, die sich einer geeigneten "semantischen Einstellung" befleißigen.

Tarski versucht, so ließe sich sagen, den größten gemeinsamen Nenner, der sich in der Familie der klassischen korrespondenztheoretischen Wahrheitsauffassungen findet, mathematisch zu erfassen. Die seit 1933 entwickelten modelltheoretischen Systeme der Semantik weichen beträchtlich von jenen Aspekten in Tarskis Werk ab, die sein ursprüngliches Interesse widerspiegeln, nämlich formale Mittel zu gewinnen, die ihm erlauben, mit den *Dingen in der Welt* auf gleiche Weise umzugehen wie mit Sätzen oder Propositionen. Die Modelltheoretiker trachten stattdessen danach, die mathematischen Mittel auszuschöpfen, die ihnen Tarski und andere zur Verfügung gestellt haben; dies bedeutet jedoch, daß ihre Arbeit auf die Konstruktion und Manipulation abstrakter mengentheoretischer Strukturen beschränkt bleibt, die wenig oder gar nichts mit der tatsächlichen Welt dessen zu tun haben, was sich ereignet oder der Fall ist. Dadurch hat sich die Logik selbst in einem bedauernswerten Ausmaß selbst von ihrer Beziehung zur Wahrheit im klassischen Sinne gelöst. Dagegen weisen neuere Arbeiten (nicht zuletzt im Bereich

der Wahrmachertheorie und Situationssemantik) anscheinend wieder mehr in die Richtung einer Semantik, die mit einer realistischen Sachverhaltstheorie verträglich ist; soweit dies der Fall ist, mag jedoch sogar noch Leben in einer Logikkonzeption Reinach'scher Prägung stecken. Sowohl Reinach als auch die Situationssemantiker weisen darauf hin, daß wir uns vom einseitigen Bild der Logik, das man in den gängigen Lehrbüchern findet, befreien müssen. Diesem Bild zufolge ist die Logik eine Wissenschaft von *Propositionen*, die in Abstraktion von ihrer Verwirklichung in den Köpfen denkender Subjekte und von ihren gegenständlichen Korrelaten in der Welt verstanden werden. Gemäß ihrer Auffassung soll die Logik vielmehr nicht bloß als Wissenschaft weltferner Wahrheitsträger gesehen werden, sondern als Disziplin, die sich mit allem beschäftigt, was in irgendwelchen *Wahrheitsbeziehungen* stehen kann.

## Anmerkungen

1. Dieser Aufsatz beruht auf unserer Studie über Urteilstheorien in der *Cambridge History of Philosophy 1870–1945*. Wir danken der Cambridge University Press für die Erlaubnis, dieses Material zu verwenden. Besonderer Dank gebührt Thomas Baldwin, dem Herausgeber jenes Bandes, ebenso aber Johannes Brandl, Karl Schuhmann und Jan Woleński für ihre Kommentare zu früheren Fassungen des vorliegenden Textes. Während der Arbeit daran war Artur Rojczczak Stipendiat der Foundation for Polish Science in Buffalo. Der Text wurde von Otto Neumaier ins Deutsche übersetzt.
2. Diese neue, existentielle Lesart dessen, was später als logische Form eines Urteils bezeichnet wurde, führte zu einem der ersten Versuche, die traditionelle Logik zu reformieren; vgl. dazu Hillebrand (1891) sowie neuerdings Simons (1982).
3. Die Theorie solcher Abhängigkeits- oder Fundierungsbeziehungen wird in Brentano (1982) skizziert (einer Sammlung von Notizen zu Vorlesungen, die Brentano um 1890 in Wien gegeben hat, also vor seiner späteren Hinwendung zum "Reismus"). Brentanos Theorie der verschiedenen Arten von Teil, Ganzem und Abhängigkeit gewann vor allem durch die Arbeiten von Stumpf sowie durch Husserls Generalisierung in der in den *Logischen Untersuchungen* entwickelten Theorie Einfluß; vgl. dazu Smith (1986).
4. Nichtsdestotrotz wurde Brentano immer wieder eine in diese Richtung zielende Annahme zugeschrieben, so z.B. von Dummett (1998), insbesondere in Kap. 5 über "Brentanos Erbe".
5. Zur Frage, inwieweit Brentanos immanentistische Lehre der Intentionalität in Aristoteles wurzelt, vgl. Kap. 2 von Smith (1994).
6. Zu Brentanos Wahrheitstheorie vgl. Brentano (1930), Baumgartner (1987) und Rojczczak (1994).
7. Vgl. dazu Nuchelmans (1973) und Smith (1992).
8. Vgl. Mulligan (1985) und Smith (1992).
9. Lotze spielte die Rolle einer "grauen Eminenz" im philosophischen Leben Deutschlands gegen Ende des 19. Jahrhunderts. Die Idee, daß besondere Arten von Objekten den Urteilsakten als deren Ziele gegenüber stehen, wurde u.a. von Frege entwickelt, der Lotzes Vorlesungen in Göttingen besuchte und dort sein Doktorat erwarb. Man könnte sagen, daß Frege aus dem begrifflichen Komplex der Idealisten einen platonischen Gegenstand machte. Freges Entwicklung platonistischer Ansichten in seiner Theorie des *Gedankens* ist tatsächlich aber noch enger mit einer anderen

- Idee von Lotze verknüpft, nämlich mit seiner Idee der *Geltung*. Insbesondere scheint Frege von Lotzes Begriff der "behauptenden Kraft" beeinflusst zu sein; vgl. dazu Sluga (1980).
10. Vgl. van der Schaar (1991).
  11. Vgl. Cantor (1895/97), S. 282. Übrigens besteht eine markante Ähnlichkeit zwischen den von Cantor (1887/88) in seinen "Mitteilungen zur Lehre vom Transfiniten" diskutierten Beispielen für "Mengen" und den von Stumpf (1907) erörterten Beispielen immanenter Kollektive. Vgl. auch Cantor (1895/97), S. 282, und Cantor (1887/88), S. 421 f.
  12. Diese These fußt auf Twardowskis Unterscheidung zwischen "wirklich sein" und "existieren", eine Unterscheidung, die er mit Meinong, Marty und Brentano teilt. Das erste gilt nur für raum-zeitliche Entitäten, die miteinander in Kausalbeziehungen stehen, während das zweite auch für vermutliche *Irrealia* gilt, z.B. für Zahlen und andere abstrakte Entitäten.
  13. Nach Auffassung von Twardowski läuft Brentanos Intentionalitätsthese darauf hinaus, daß für geistige Phänomene die Beziehung zu einem Gegenstand wesentlich ist. Daraus folgt, daß es keine gegenstandslosen Vorstellungen gibt, auch wenn der Gegenstand einer bestimmten Vorstellung nicht notwendigerweise tatsächlich existiert.
  14. Vgl. dazu Rojszczak (1997, 1998, 1999), Woleński (1989, 1998, 1999) sowie Woleński/Simons (1989).
  15. Vgl. auch Bell (1979), S. 83–106.
  16. Vgl. Dummett (1981), S. 681, sowie Dummett (1988), insbes. Kap. 10 ("Das Fassen eines Gedankens") und Kap. 11 ("Husserl über Wahrnehmung"); vgl. dazu auch Smith (1989a).
  17. Vgl. Kusch (1995).
  18. Vgl. dazu insbesondere den Aufsatz über "Die syntaktische Konnexität" von Ajdukiewicz (1935), der in der Tat die erste Formalisierung der Ideen über Bedeutungskategorien enthält, die Husserl in der vierten der *Logischen Untersuchungen* darlegt.
  19. Reinach (1913). Vgl. dazu auch Smith (1990).
  20. Vgl. Holenstein (1975).
  21. Vgl. dazu die Beiträge in Smith, Hg. (1982).
  22. Zu den weiteren gehenden Implikationen von Husserls kognitiver Bedeutungstheorie vgl. Schuhmann/Smith (1987a) sowie Smith (1990).
  23. Vgl. dazu auch Willard (1984), S. 183 f., und Smith (1989c) sowie die dort gegebenen Literaturhinweise.
  24. Vgl. dazu Bell (1979).

25. Ein interessantes Problem für die Geschichte der Urteilstheorien stellt die Frage dar, inwieweit Meinong, Husserl und Twardowski Einfluß aufeinander ausgeübt haben. So war es z.B. Twardowski, der mit seiner Arbeit *Zur Lehre vom Inhalt und Gegenstand der Vorstellungen* den Anstoß zur Untersuchung der Ontologie von Urteilen gab. Dieses Werk beeinflusste Meinong ebenso wie Husserl und trug dazu bei, daß sich die Brentanisten für Bolzanos Lehren zu interessieren begannen. Dies ist deshalb wichtig, weil die Verbindung von Bolzano und Brentano quer durch Husserls *Logische Untersuchungen* sichtbar wird – ein Werk, das zudem von Meinongs (1899) Aufsatz "Über Gegenstände höherer Ordnung" beeinflusst war. Zu jener Zeit schickte Meinong Husserl regelmäßig seine Schriften.
26. Diese Auffassung findet sich auch in den frühen Schriften von Łukasiewicz, der eine Zeit lang bei Meinong in Graz studierte. Vgl. z.B. Łukasiewicz (1913), insbes. S. 37, sowie Łukasiewicz (1987).
27. Mit Wahrheiten an sich verwandte Entitäten können in Bolzanos Theorie auch als "Falschheitsträger" fungieren; vgl. dazu Morscher (1986) und (1990). Zum Begriff des Wahrmachers vgl. auch Armstrong (1997), Mulligan/Simons/Smith (1984) und Smith (1999).
28. Vgl. für weitere Einzelheiten Kap. 4 von Smith (1994). Diese "Vermittlungstheorie" des Urteils wurde von Johannes Daubert weiterentwickelt; vgl. dazu Schuhmann (1998).
29. Vgl. Smith (1994), S. 113 f.
30. Vgl. dazu auch Russell (1905b, 1907) sowie Simons (1986).
31. In seiner *Analyse des Geistes* vertritt Russell (1921), S. 297 f., eine immanentistische Konzeption des Inhalts von Überzeugungen, die derjenigen von Stumpf nahe kommt. Tatsächlich wird Russells Position in einer Besprechung seines Buches durch Brentanos Schüler Oskar Kraus (1930) als "Stumpf-Russell-Auffassung" charakterisiert. Andererseits unterscheidet Russell (1921), S. 295, jedoch nicht nur zwischen Überzeugungen, die für ihn bestimmte geistige Vorgänge sind, und den immanenten Inhalten solcher Überzeugungen, sondern zusätzlich davon auch noch das *Faktum*, "das einen gegebenen Glauben zu einem wahren oder falschen macht."
32. Zum Einfluß, den Twardowskis Ansichten in dieser Hinsicht ausgeübt haben, vgl. Rojszczak (1998; 1999) und Woleński (1989; 1998).
33. Der Aufsatz wurde 1912 in polnischer Sprache unter dem Titel "O czynnościach i wytworach" veröffentlicht. Eine um 1910 entstandene deutsche Fassung ist 1996 unter dem Titel "Funktionen und Gebilde" erschienen.

34. Zu seinen Vorgängern beim Treffen dieser Unterscheidung zählt Twardowski u.a. Bolzano (1837), Bergmann (1879) und Witasek (1908).
35. Diese Auffassung hat u.a. zur Konsequenz, daß sich die Klarheit beim Urteilen in entsprechenden klaren Sätzen zeigt; Klarheit in philosophischen Schriften spiegelt also eine Klarheit beim Denken wider. Vgl. dazu z.B. Twardowski (1920).
36. In den Jahren 1908 und 1909 studierte Łukasiewicz bei Meinong in Graz. Nichtsdestotrotz behauptete Łukasiewicz aber, daß er auf seinen Begriff des Urteilskorrelats unabhängig von Meinongs Begriff des Objektivs gekommen sei; vgl. dazu Łukasiewicz (1907), S.490.
37. Die weite Verbreitung des Nominalismus in Polen rührt von den Diskussionen über allgemeine Gegenstände her, die mit Leśniewskis (1913) Aufsatz über das logische Gesetz des ausgeschlossenen Dritten einsetzten. Leśniewski (1927), S.198, schreibt dazu: "Zu jener Zeit [um 1913] glaubte ich, daß in der Welt sogenannte Merkmale und sogenannte Relationen existieren, und ich empfand keinerlei Skrupel, Ausdrücke wie 'Merkmal' oder 'Relation' zu verwenden. Seit der Zeit, daß ich an die Existenz von Gegenständen glaubte, die Merkmale sind, oder an die Existenz von Gegenständen, die Relationen sind, sind aber viele Jahre vergangen. Heute kann mich nichts mehr verleiten, an die Existenz solcher Gegenstände zu glauben."
38. Vgl. dazu auch Simons (1993) und Woleński (1989).
39. Die Relation zwischen Urteil und Wahrmacher ist demnach nicht eineindeutig, wie von korrespondenztheoretischen Ansätzen gewöhnlich vorausgesetzt wird; vielmehr handelt es sich um eine einmehrdeutige Relation. Vgl. Schuhmann/Smith (1987a), Schuhmann (1998) und Smith (1999).
40. Vgl. z.B. Dummett (1988), S.79f.
41. Vgl. auch Smith (1978; 1987; 1989b). Zu Reinachs Werdegang vgl. Schuhmann/Smith (1987b).

## Literatur

- Ajdukiewicz, K. (1935): Die syntaktische Konnexität, in: *Studia Philosophica* 1, S.1–27.
- Armstrong, David M. (1997): *A World of States of Affairs*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Baumgartner, W. (1987): Die Begründung von Wahrheit durch Evidenz. Der Beitrag Brentano's, in: W. Baumgartner, Hg. (1987): *Gewißheit und Gewissen. Festschrift für Franz Wiedmann zum 60. Geburtstag*, Würzburg: Königshausen und Neumann, S.93–116.
- Bell, D. (1979): *Frege's Theory of Judgement*, Oxford: Clarendon Press.
- Bergman, J. (1879): *Allgemeine Logik*, Bd.I: *Reine Logik*, Berlin: Mittler.
- Bolzano, B. (1837): *Wissenschaftslehre*, 4 Bde., Sulzbach: Seidel (zit. nach der *Bernard Bolzano-Gesamtausgabe*, Reihe I, Bd.11/1 und 12/1, Stuttgart–Bad Cannstatt: Frommann–Holzboog, 1985 und 1987).
- Brentano, F. (1874): *Psychologie vom empirischen Standpunkt*, Bd. I. 2. Aufl., hg. von O. Kraus [1924], Hamburg: Meiner, 1973.
- Brentano, F. (1889): *Vom Ursprung sittlicher Erkenntnis*, hg. von O. Kraus, 4. Aufl., Hamburg: Meiner, 1955.
- Brentano, F. (1911): *Psychologie vom empirischen Standpunkt*, Bd. II: *Von der Klassifikation der psychischen Phänomene*, 2. Aufl., hg. von O. Kraus [1925], Hamburg: Meiner, 1971.
- Brentano, F. (1928): *Psychologie vom empirischen Standpunkt*, Bd. III: *Vom sinnlichen und noetischen Bewußtsein. Äußere und innere Wahrnehmung. Begriffe*. hg. von O. Kraus, 2. Aufl., Hamburg: Meiner, 1968.
- Brentano, F. (1930): *Wahrheit und Evidenz. Erkenntnistheoretische Abhandlungen und Briefe*, hg. von O. Kraus. Leipzig: Meiner.
- Brentano, F. (1933): *Kategorienlehre*, hg. von A. Kastil, unveränd. Nachdr. Hamburg: Meiner, 1985.
- Brentano, F. (1956): *Die Lehre vom richtigen Urteil*, aus dem Nachlaß hg. von F. Mayer-Hillebrand, Bern: Francke.



- Brentano, F. (1976): *Philosophische Untersuchungen zu Raum, Zeit und Kontinuum*, aus dem Nachlaß hg. von S. Körner und R. M. Chisholm, Hamburg: Meiner.
- Brentano, F. (1982): *Deskriptive Psychologie*, aus dem Nachlaß hg. von R. M. Chisholm und W. Baumgartner, Hamburg: Meiner.
- Cantor, G. (1887/88): Mitteilungen zur Lehre vom Transfiniten, in: Cantor (1932), S. 378–439.
- Cantor, G. (1895/97): Beiträge zur Begründung der transfiniten Mengenlehre, in: Cantor (1932), S. 282–356.
- Cantor, G. (1932): *Gesammelte Abhandlungen mathematischen und philosophischen Inhalts*, hg. von E. Zermelo, Berlin: Springer (Reprogr. Nachdr. Hildesheim: Olms, 1962).
- Dummett, M. A. E. (1981): *Frege. Philosophy of Language*, 2. Aufl., London: Duckworth.
- Dummett, M. A. E. (1988): *Ursprünge der analytischen Philosophie*, übers. von J. Schulte, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Frege, G. (1879): Begriffsschrift. Eine der arithmetischen nachgebildete formelsprache des reinen Denkens, in: G. Frege (1971): *Begriffsschrift und andere Aufsätze*, 2. Aufl., hg. von I. Angelelli. Darmstadt: Wiss. Buchges., 1971, S. 1–88.
- Hillebrand, F. (1891): *Die neuen Theorien der kategorischen Schlüsse*, Wien: Hölder.
- Holenstein, E. (1975): *Roman Jakobson's Approach to Language: Phenomenological Structuralism*, Bloomington/IN: Indiana University Press.
- Husserl E. (1894): Intentionale Gegenstände, in: E. Husserl (1979): *Aufsätze und Rezensionen (1890–1910)*, hg. von B. Rang (= Husserliana 22), The Hague: Nijhoff: S. 303–348.
- Husserl, E. (1900/1913a): *Logische Untersuchungen*, Bd. I: *Prolegomena zur reinen Logik*, hg. von E. Holenstein (= Husserliana 18), The Hague: Nijhoff, 1975.
- Husserl, E. (1901/1913b): *Logische Untersuchungen*, Bd. II/1: *Untersuchungen zur Phänomenologie und Theorie der Erkenntnis*, hg. von U. Panzer (= Husserliana 19/1), The Hague: Nijhoff, 1984.

- Husserl, E. (1901/1921): *Logische Untersuchungen*, Bd. II/2: *Untersuchungen zur Phänomenologie und Theorie der Erkenntnis*, hg. von U. Panzer (= Husserliana 19/2), The Hague: Nijhoff, 1984.
- Kotarbiński, T. (1913): Zagadnienie istnienia przyszłości, in: *Przegląd Filozoficzny* 16, S. 74–92.
- Kraus, O. (1930): Bertrand Russell's *Analyse des Geistes*, in: *Archiv für die gesamte Psychologie* 75, S. 289–314.
- Kusch, M. (1995). *Psychologism. A Case of Study in the Sociology of Philosophical Knowledge*, London–New York: Routledge.
- Leśniewski, S. (1913): Is All Truth Only True Eternally or Is It Also True Without a Beginning, übers. von S. J. Surma und J. Wójcik, in: Leśniewski (1992), S. 86–114.
- Leśniewski, S. (1927): On the Foundations of Mathematics, übers. von D. I. Barnett, in: Leśniewski (1992), S. 174–382.
- Leśniewski, S. (1992). *Collected Works*, 2 Bde., hg. von S. J. Surma, J. T. Srzednicki und D. I. Barnett. Dordrecht–London–Boston: Kluwer/PWN.
- Lotze, H. (1880): *Logik. Erstes Buch. Vom Denken (Reine Logik)*, [2. Aufl.], neu hg. von G. Gabriel, Hamburg: Meiner, 1989.
- Łukasiewicz, J. (1907): Logika a psychologia, in: *Przegląd Filozoficzny* 10, S. 489–492.
- Łukasiewicz, J. (1910): *O zasadzie sprzeczności u Arystotelesa*, Kraków: PAU (Neuaufl. hg. von J. Woleński, Warszawa: PWN, 1987).
- Łukasiewicz, J. (1987): On the Principle of the Excluded Middle, in: *History and Philosophy of Logic* 8, S. 67–69.
- Marty, A. (1908): *Untersuchungen zur Grundlegung der allgemeinen Grammatik und Sprachphilosophie*, Halle: Niemeyer (Nachdr. Hildesheim–New York: Olms, 1976).
- Meinong, A. (1899): Über Gegenstände höherer Ordnung und deren Verhältnis zur inneren Wahrnehmung, in: A. Meinong (1971): *Abhandlungen zur Erkenntnistheorie und Gegenstandstheorie*. Bearb. von R. Haller (= Gesamtausgabe, hg. von R. Haller und R. Kindinger, Bd. 2). Graz: Akademische Druck- und Verlagsanstalt, S. 377–480.

- Meinong, A. (1902): *Über Annahmen*. Bearb. von R. Haller (= Gesamtausgabe, hg. von R. Haller und R. Kindinger, Bd. 4): Graz: Akademische Druck- und Verlagsanstalt, 1977.
- Meinong, A. (1965): *Philosophenbriefe. Aus der Wissenschaftlichen Korrespondenz*, hg. von R. Kindinger, Graz: Akadem. Druck- und Verlagsanstalt.
- Moore, G. E. (1899): The Nature of Judgment, in: G. E. Moore (1993): *Selected Writings*, hg. von T. Baldwin, London–New York: Routledge, S. 1–17.
- Morscher, E. (1986): Propositions and States of Affairs in Austrian Philosophy before Wittgenstein, in: Nyíri, Hg. (1986), S. 75–85.
- Morscher, E. (1990): Judgement-Contents, in: Mulligan, Hg. (1990), S. 181–196.
- Mulligan, K. (1985): "Wie die Sachen sich zueinander verhalten" Inside and Outside the Tractatus, in *Teoria* 5, S. 145–174.
- Mulligan, K., Hg. (1987): *Speech Act and Sachverhalt. Reinach and the Foundations of Realist Phenomenology*, Dordrecht–Boston–London: Kluwer.
- Mulligan, K., Hg. (1990): *Mind, Meaning, and Metaphysics. The Philosophy and Theory of Language of Anton Marty*, Dordrecht–Boston–London: Kluwer.
- Mulligan, K./Simons, P.M./Smith, B. (1984): Wahrmacher. In: L.B. Puntel, Hg. (1987): *Der Wahrheitsbegriff. Neue Erklärungsversuche*. Darmstadt: Wiss. Buchges., S. 210–255.
- Nuchelmans, G. (1973): *Theories of the Proposition. Ancient and Medieval Conceptions of the Bearers of Truth and Falsity*, Amsterdam–London: North-Holland.
- Nyíri, J.C., Hg. (1986): *Von Bolzano zu Wittgenstein. Zur Tradition der Österreichischen Philosophie*, Wien: Hölder-Pichler-Tempsky.
- Reinach, A. (1911): Zur Theorie des negativen Urteils, in: Reinach (1989), S. 95–140.
- Reinach, A. (1913): Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts. In: Reinach (1989), S. 141–278.
- Reinach, A. (1989): *Sämtliche Werke: Textkritische Ausgabe*, hg. von K. Schuhmann und B. Smith, Bd. 1, München: Philosophia.

- Rojszczak, A. (1994): Wahrheit und Evidenz bei Franz Brentano, in: *Brentano Studien* 5, S. 187–218.
- Rojszczak, A. (1997): From the Act of Judging to the Sentence. The Problem of Truth-Bearers and the Objectivisation of Knowledge, engl. Fassung in: J.J. Jadacki/J. Paśniczek, Hg. (2000): *The Lvov-Warsaw School: Second Generation*. Amsterdam–Atlanta/GA: Rodopi (im Ersch.).
- Rojszczak, A. (1998): Truth-Bearers from Twardowski to Tarski, in: K. Kijania-Placek/J. Woleński, Hg. (1998): *The Lvov-Warsaw School and Contemporary Philosophy*, Dordrecht: Kluwer, S. 73 bis 84.
- Rojszczak A. (1999): Why Should a Physical Object Take on the Role of Truth-Bearer? In: J. Woleński/E. Köhler, Hg. (1999): *Alfred Tarski and the Vienna Circle. Austro-Polish Connections in Logical Empiricism*. Dordrecht: Kluwer, S. 115–125.
- Russell, B. (1904): Meinong's Theory of Complexes and Assumptions. In: Russell (1973), S. 21–76.
- Russell, B. (1905a): Über das Kennzeichnen, in: B. Russell (1971): *Philosophische und politische Aufsätze*, hg. von U. Steinvorth. Stuttgart: Reclam, S. 3–22.
- Russell, B. (1905b): Review of: A. Meinong, *Untersuchungen zur Gegenstandstheorie und Psychologie*, in: Russell (1973), S. 77 bis 88.
- Russell, B. (1907): Review of: A. Meinong, *Über die Stellung der Gegenstandstheorie im System der Wissenschaften*, in: Russell (1973), S. 89–93).
- Russell, B. (1912): *Probleme der Philosophie*, übers. von E. Bubser, 7. Aufl., Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1978.
- Russell, B. (1921): *Die Analyse des Geistes*, übers. von K. Grelling, Leipzig: Meiner, 1927 (unveränd. Nachdr. Hamburg: Meiner, 2000).
- Russell, B. (1973): *Essays in Analysis*, hg. von D. Lackey, London: George Allen & Unwin.
- van der Schaar, M. (1991): *G.F. Stout's Theory of Judgment and Proposition* [Dissertation, Universität Leiden], Leiden.



- Schuhmann, K./Smith, B. (1987a): Questions: An Essay in Daubertian Phenomenology, in: *Philosophy and Phenomenological Research* 47, S. 353–384.
- Schuhmann, K./Smith, B. (1987b): Adolf Reinach: An Intellectual Biography, in: Mulligan, Hg. (1987), S. 3–27.
- Schuhmann, K. (1998): Johannes Daubert's Theory of Judgement, in R. Poli, Hg. (1998): *The Brentano Puzzle*, Aldershot–Brookfield–Singapore–Sydney: Ashgate, S. 179–197.
- Simons, P. (1982): On Understanding Leśniewski, in: *History and Philosophy of Logic* 3, S. 165–191; nachgedr. in Simons (1992), S. 227–258.
- Simons, P. (1986): The Anglo-Austrian Analytic Axis, in: Nyíri, Hg. (1986), S. 98–107; nachgedr. in Simons (1992), S. 143 bis 158.
- Simons, P. (1992): *Philosophy and Logic in Central Europe from Bolzano to Tarski*, Dordrecht–Boston–London: Kluwer.
- Simons, P. (1993): Nominalism in Poland, in F. Cognilione/R. Poli/J. Woleński, Hg. (1993): *Polish Scientific Philosophy: The Lvov-Warsaw School*, Amsterdam–Atlanta/GA: Rodopi, S. 207–231.
- Sluga, H. (1980): *Gottlob Frege*, London: Routledge.
- Smith, B. (1978): An Essay in Formal Ontology, in *Grazer Philosophische Studien* 6, S. 39–62.
- Smith, B. (1986): Ontologische Aspekte der Husserlschen Phänomenologie, in: *Husserl Studies* 3, S. 115–130.
- Smith, B. (1987): On the Cognition of States of Affairs, in: Mulligan, Hg. (1987): S. 189–225.
- Smith, B. (1989a): On The Origins of Analytical Philosophy, in: *Grazer Philosophische Studien* 35, S. 153–173.
- Smith, B. (1989b): Logica Kirchbergensis, in P. Klein, Hg. (1989): *Praktische Logik. Traditionen und Tendenzen* (Veröffentlichungen der Joachim-Jungius Gesellschaft Hamburg, Bd. 61), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1989, S. 123–145.
- Smith, B. (1989c): Logic and Formal Ontology, in J.N. Mohanty/W. McKenna, Hg. (1989), *Husserl's Phenomenology: A Textbook*, Lanham: University Press of America, 1989, S. 29–67.

- Smith, B. (1990): Towards a History of Speech Act Theory, in: A. Burckhardt, Hg. (1990): *Speech Acts, Meanings, and Intentions: Critical Approaches to the Philosophy of John R. Searle*, Berlin–New York: de Gruyter, S. 29–61.
- Smith, B. (1992): Sachverhalt, in: J. Ritter/K. Gründer, Hg. (1992): *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 8, Basel: Schwabe & Co, S. 1102–1113.
- Smith, B. (1994): *Austrian Philosophy*, La Salle/IL: Open Court.
- Smith, B. (1999): Truthmaker Realism, in: *Australasian Journal of Philosophy* 77, S. 274–291.
- Smith, B., Hg. (1982): *Parts and Moments. Studies in Logic and Formal Ontology*, München: Philosophia.
- Smith, B., Hg. (1988): *Foundations of Gestalt Theory*, München: Philosophia.
- Stout, G.F. (1888): The Herbartian Psychology, in: *Mind* 13, S. 321 bis 338, 473–498.
- Stout, G.F. (1889): Herbart compared with English Psychologists and with Beneke, in *Mind* 14, S. 1–26.
- Stout, G.F. (1892): Review of “Idee und Perception. Eine erkenntnis-theoretische Untersuchung aus Descartes.” Von Kasimir Twardowski, in: *Mind* 1 (New Series), S. 290–291.
- Stout, G.F. (1894): Review of “Zur Lehre vom Inhalt und Gegenstand der Vorstellungen. Eine psychologische Untersuchung.” Von Dr. Twardowski, in *Mind* 3, S. 274–275.
- Stout, G.F. (1896): *Analytic Psychology*, 2 Bde., London–New York: S. Sonnenschein & Macmillan.
- Stumpf, C. (1906a): Erscheinungen und psychische Funktionen, in: *Abhandlungen der Königlichen Preussischen Akademie der Wissenschaften*, phil.-hist. Kl. Berlin: Reimer: Abh. IV.
- Stumpf, C. (1906b): Zur Einteilung der Wissenschaften, in *Abhandlungen der Königlichen Preussischen Akademie der Wissenschaften*, phil.-hist. Kl. Berlin: Reimer: Abh. V.
- Tarski, A. (1933): Der Wahrheitsbegriff in den formalisierten Sprachen, übers. von L. Blaustein, in: *Studia Philosophica* 1 (1935), S. 261–405.

- Twardowski, K. (1894): *Zur Lehre vom Inhalt und Gegenstand der Vorstellungen. Eine psychologische Untersuchung*. Wien: Hölder (Unveränd. Nachdr., mit einer Einl. von R. Haller. München-Wien: Philosophia, 1982).
- Twardowski, K. (1900): On So-Called Relative Truths, in: Twardowski (1999), S.147–169.
- Twardowski, K. (1912): Funktion und Gebilde, in: *Conceptus XXIX* (1996), Nr. 75, S. 157–189.
- Twardowski, K. (1920): On Clear and Unclear Philosophical Style. In: Twardowski (1999), S. 257–259.
- Twardowski, K. (1999): *On Actions, Products and Other Topics in Philosophy*, hg. von J.L.Brandl und J.Woleński, übers. von A. Szylewicz, Amsterdam–Atlanta/GA: Rodopi.
- Willard, D. (1984): *Logic and the Objectivity of Knowledge*, Athens/OH: University of Ohio Press.
- Witasek, S. (1908): *Grundlinien der Psychologie*, Leipzig: Dürr.
- Wittgenstein, L. (1921): Tractatus Logico-Philosophicus, in L. Wittgenstein (1960): *Schriften*, Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 7–83.
- Woleński, J. (1989): *Logic and Philosophy in the Lvov-Warsaw School*, Dordrecht–Boston–Lancaster: Kluwer.
- Woleński, J./Simons, P. (1989): De Veritate: Austro-Polish Contributions to the Theory of Truth from Brentano to Tarski, in: K. Szaniawski, Hg. (1989): *The Vienna Circle and the Lvov-Warsaw School*, Dordrecht–Boston–London: Kluwer, S. 391–443.
- Woleński, J. (1998): The Content/Object Distinction, in: *Brentano-Studien* 8, S.15–35.
- Woleński, J. (1999): Theories of Truth in Austrian Philosophy, in: J. Woleński (1999): *Essays in the History of Logic and Logical Philosophy*, Kraków: Jagiellonian University Press, S. 150–175.